

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 21.05.2026, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.03.2026
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mündliche Mitteilungen
 - 3.1.1. Sachstand zur Schulkindbetreuung und Weiterentwicklung des KoGS-Modells
 - 3.1.2. Medikamentenmissbrauch
4. Anträge
5. Neubau Kindertagesstätte Unstrutstraße **26-28591**
Beschluss des Raumprogramms
6. Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023 **26-28835**
7. Zuschuss für Projekte des Jugendrings **26-28622**
8. Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen und andere Träger der freien Jugendhilfe für 2026 **26-28824**
9. Ort für Kinderrechte im Zentrum Braunschweigs **26-28848**
10. Betriebskita der VW Financial Service AG - Kinderhaus Frech Daxe, Käferweg 1
Aufnahme in die städtische Förderung **26-28868**
11. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig **26-28837**
12. Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege **26-28851**

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 13. | 26-28823 Deutscher Kinderschutzbund – institutionelle Förderung | |
| 14. | Gewährung einer Zuwendung an das Netzwerk Nächstenliebe e.V. | 26-28774 |
| 15. | Gewährung einer Zuwendung an „der weg“, Verein für gemeindenaher sozialpsychiatrische Hilfen e.V. | 26-28771 |
| 16. | Gewährung einer Zuwendung an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V.
Braunschweiger Familien- und Bildungspaten | 26-28773 |
| 17. | Anfragen | |
| 17.1. | Sanierung / Neubau Jugendzentrum B58 | 26-28932 |
| 18. | Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung | |

Braunschweig, den 13.05.2026

*Betreff:***Neubau Kindertagesstätte Unstrutstraße
Beschluss des Raumprogramms***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

31.03.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.04.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	09.06.2026	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	10.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	17.06.2026	N

Beschluss:

Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben ‚Neubau Kindertagesstätte Unstrutstraße‘ mit drei Krippengruppen, einer Integrationsgruppe Kindergarten und einer Kindergartengruppe wird zugestimmt. Im Rahmen eines Pilotprojekts ‚Neubau Kindertagesstätte Unstrutstraße‘ wird der Beschaffung durch einen Total-Unternehmer mit vorgeschalteter Berater Bindung zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Beschreibung der Ausgangslage**

In der Weststadt besteht ein großer Handlungsbedarf zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen. Dies wird im Vergleich der Versorgungsquoten mit allen anderen Stadtbezirken in Braunschweig deutlich. Der Fehlbedarf an Betreuungsplätzen ist hier seit Jahren am höchsten. Die Trägerschaft wird der Caritasverband Braunschweig als Ersatz für die absehbar abgängige Kita St. Kjeld übernehmen. Zusätzlich zu den drei bestehenden Gruppen wird das Platzangebot um zwei Gruppen ergänzt.

2. Standort und Bedarf

Gemäß Kita Kompass 2025/2026 fehlen in der Weststadt 84 Krippen- und 63 Kindergartenplätze. Die Versorgungsquote beträgt im Krippenbereich 31,1 % und im Kindergartenbereich 93,5 %, also weit unter der städtischen Zielquote von 45 % bzw. 102 %. Über die rein rechnerische Datenlage hinaus ist für die Beurteilung der Dringlichkeit, neue Plätze zu schaffen, auch die dortige soziale Struktur mit einem hohen Anteil von Familien im ALG-II-Bezug und mit Migrationshintergrund zu beachten. Es ist mittlerweile mehrfach wissenschaftlich belegt und in Langzeitstudien nachgewiesen, dass insbesondere die frühkindliche Förderung von Kindern in Kindertagesstätten der Benachteiligung und weitaus kostenintensiveren Folgewirkungen präventiv entgegenwirkt. Die Erfahrung zeigt, dass die Familien aus der Weststadt meistens in ihrer Mobilität eingeschränkter sind als Familien in anderen Stadtbezirken und damit besonders auf wohnortnahe Betreuung angewiesen sind. Der Standort der neuen Kita befindet sich an der Unstrutstraße in direkter Nachbarschaft zu den beiden Kitas Ilmenaustraße und Muldeweg. Im Kita-Alltag werden sich daraus sinnvolle Synergieeffekte ergeben. Da die Zuwegung der neuen Kita über die Unstrutstraße erfolgen

wird, bleiben die Auswirkungen auf den Bring- und Abhol-Verkehr überschaubar. Zur Sicherstellung der wohnortnahen Bedarfe und der Erfüllung des Rechtsanspruches ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit drei Krippen-, einer Integrationsgruppe Kindergarten und einer Kindergartengruppe geboten.

3. Angaben zum Raumprogramm

Für den Neubau Kindertagesstätte Unstrutstraße wird das im Anhang befindliche Raumprogramm zu Grunde gelegt. Für die Erstellung des Raumprogramms für 5 Gruppen wurde sich im Wesentlichen an dem Allgemeinen Raumkonzept für Kita Neubauten (DS 16-02658) orientiert. Die Raumgrößen der „gemeinsam genutzten Räumlichkeiten“ wurden entsprechend gesetzlicher Vorschriften/Änderungen sowie baulichen und pädagogischen Anforderungen angepasst. Zusätzlich zum bestehenden Raumprogramm wird ein abgeschlossener Essbereich in das Raumprogramm aufgenommen. Für diesen zusätzlichen Raum wird eine Fläche von 50 m² benötigt. Der Stadtbezirk Weststadt ist ein Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf. Aus diesem Grund muss gerade hier gesundheitsförderliche Ernährung für Kinder erfahrbar und das gemeinsame Essen in den Vordergrund gestellt werden. Die Kinder erwerben damit wichtige Sozial- und Alltagskompetenzen sowie gesunde Essgewohnheiten. Das gemeinsame Kita-Essen bietet dementsprechend ein weiteres Feld, um Kinder beim Erlernen von grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen und den Bildungsauftrag zu erfüllen. Grundlage dafür ist ein ruhiger abgeschlossener Essbereich. Vor diesem Hintergrund wird der Kita Neubau Weststadt neben dem Neu-/Ersatzbau der städtischen Kindertagesstätte Querum (DS 23-22365) als weiteres Pilotprojekt umgesetzt. Das Raumprogramm wird als Einzelmaßnahme vorgelegt. Das entsprechende Raumprogramm mit der Aufstellung der jeweiligen Räumlichkeiten und Flächenangaben ist in der Anlage dargestellt und Bestandteil des Beschlusses.

4. Angaben zu Kosten und Beschaffung

Für zukünftige weitere Kitabauten soll die Beschaffung der Kita Unstrutstraße als ein Pilotprojekt durchgeführt werden. Die Kita soll in einer seriellen modularen Bauweise errichtet werden. Dazu werden technische und juristische Berater durch ein offenes VgV-Verfahren gebunden. Anschließend erfolgt die Beschaffung mittels einer funktionalen Leistungsbeschreibung durch einen Totalunternehmer.

Die Gesamtkosten werden auf eine maximale Summe von 10 Mio. Euro als Festpreisangebot festgelegt. Der Kostenrahmen ist bindend. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2025/2026 unter dem Projekt „Kita Weststadt / Neubau (4E.210388)“ veranschlagt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Anlage Raumprogramm Unstrutstraße (öffentlich)

Stadt Braunschweig
Fachbereich 51

Raumprogramm Kindertagesstätte Unstrutstraße

Raumprogramm 5-Gruppen-Kindertagesstätte
(3x Krippe, 1x KiGa, 1x KiGa integrativ)

Flächenübersicht

Raum	Anzahl	Raumgröße	gesamt
		m ²	m ²
Kindergartengruppe integrativ			
Gruppenraum Kindergarten integrativ	1	54,00	54,00
Kleingruppenraum Kindergarten integrativ	1	20,00	20,00
Sanitärraum Kindergarten integrativ	1	18,00	18,00
Garderobe	1	14,00	14,00
Kindergartengruppe			
Gruppenraum Kindergarten	1	50,00	50,00
Kleingruppenraum Kindergarten	1	20,00	20,00
Sanitärraum Kindergarten	1	14,00	14,00
Garderobe	1	14,00	14,00
3 Krippengruppen			
Gruppenraum Krippe	3	50,00	150,00
Kleingruppenraum Krippe	3	20,00	60,00
Sanitärraum Krippe	3	16,00	48,00
Garderobe	3	14,00	42,00
gemeinsam genutzte Räumlichkeiten			
Abstellraum Gruppen	1	25,00	25,00
Mehrzweckraum	1	70,00	70,00
Abstellraum MZR	1	10,00	10,00
Multifunktionsraum	1	20,00	20,00
Kindercafe, Essbereich, Elterncafe	1	50,00	50,00
Betten- / Stuhllager	1	16,00	16,00
Büro	1	14,00	14,00
Personalraum m. EDV-Arbeitsplatz	1	34,00	34,00
Personal-WC	1	4,00	4,00
Personal-WC-Divers	1	3,00	3,00
Beh. WC	1	6,00	6,00
Küche	1	30,00	30,00
Vorratsraum	1	12,00	12,00
Hauswirtschaftsraum	1	20,00	20,00
WC Küchenpersonal	1	3,00	3,00
Umkleide	1	6,00	6,00
Putzmittel	1	8,00	8,00
Datenverteilteraum (FB 10.45)	1	6,00	6,00
Haustechnik	1	25,00	25,00

nicht Teil der Nutzfläche:			
Karren-Port	1	16,00	16,00
Außengeräteraum	1	16,00	16,00

*Betreff:***Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

04.05.2026

Beratungsfolge:

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	30.06.2026	Ö

*Sitzungstermin**Status***Beschluss:**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023 werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen sowie Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen aktuell behördlich geprüft wird, finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Betreuungsverträge abzuschließen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorlegen:

a) den unterschriebenen Betreuungsvertrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität und

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund persönlicher Problemlagen (ausgestellt bspw. von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes).

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 31. Juli des Jahres, im dem das Kind eingeschult wird (Kindergärten). Eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli hinaus bis zum Tag der Einschulung ist abhängig von der jeweiligen Platzsituation und bedarf der vorherigen Absprache mit der Kita-Leitung.

Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

In § 4 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

(7) Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aus Braunschweig verziehen und den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Braunschweigs begründen, haben grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Verzugs keinen Anspruch auf weitere Betreuung in einer Einrichtung in Braunschweig. Im Rahmen einer formlosen Antragstellung vor dem Verzug aus Braunschweig ist kapazitätsabhängig eine befristete Weiterbetreuung möglich. Der Antrag ist über die Einrichtungsleitung zu stellen.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.

In § 7 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Die Betreuungszeit für Kinder kann temporär eingeschränkt werden, wenn dadurch Gefährdungen für das Kind selbst oder andere Kinder abgewendet werden, oder wenn dies zur Sicherstellung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Maßgeblich für solche Einschränkungen ist der im Rahmenschutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung gestellte Handlungsleitfaden. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als zuständige Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen konsultiert.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- am letzten regulären Öffnungstag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten regulären Öffnungstag nach Neujahr,
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung und
- jährlich einmalig zur Durchführung einer Personalversammlung (i.d.R. halbtägig) geschlossen. Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Werden die Kindertagesstätten aus betrieblichen Gründen (insbesondere aufgrund kurzfristigen Personalausfalls, durch den die Einhaltung der gesetzlichen Personalmindestanforderungen nicht mehr gewährleistet ist) oder anderen zwingenden Gründen (z. B. Streik des Betreuungspersonals, Anordnung des Gesundheitsamtes) temporär geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

In § 11 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

(4) Im Übrigen sind die für Kindertagesstätten geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten (insbesondere § 34 IfSG).

In § 13 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Für eine schnelle Informationsweitergabe ist die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

(3) Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei wiederholtem Fehlverhalten trotz vorheriger Ermahnung ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei:

- körperlicher Gewalt oder deren Androhung,
- ernsthaften Bedrohungen gegenüber Mitarbeitenden oder Kindern,
- nachhaltiger Störung des Einrichtungsbetriebs durch aggressives Verhalten.

Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. August 2026 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 19. September 2023 treten außer Kraft.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig letztmals in der Sitzung am 19. September 2023 geändert.

Zwischenzeitlich haben sich z. T. aus der Praxis heraus, aber auch aus Gründen der Klarstellung Anpassungsbedarfe ergeben, die wie folgt näher erläutert werden:

§ 4 Abs. 3:

Für die bedarfsgerechte Förderung von Kindern, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe aktuell behördlich geprüft wird, ist die Regelung in § 4 Abs. 3 entsprechend ergänzt worden.

Da diese Ergänzung die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern betrifft, ist der Stadtelternrat der Kindertagesstätten in Braunschweig vorab informiert worden.

§ 4 Abs. 4:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass es sich um einen Betreuungsvertrag handelt, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger Stadt Braunschweig geschlossen wird.

§ 4 Abs. 5:

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Klarstellungen.

§ 4 Abs. 6:

Es wird eine inhaltliche Klarstellung zur Geltungsdauer der Betreuungsverträge vorgenommen und eingefügt, unter welchen Voraussetzungen im Jahr der Einschulung eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) hinaus bis zum Tag der Einschulung möglich ist.

§ 4 Abs. 7:

Hinsichtlich einer ggf. gewünschten Weiterbetreuung eines Kindes in einer städtischen Einrichtung nach einem Wegzug aus Braunschweig bzw. nach einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb von Braunschweig gab es bisher keine Regelung in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Das entsprechende Verfahren, das bisher bereits in der Praxis Anwendung fand, wird in die Vertragsbestimmungen aufgenommen.

§ 6 Abs. 4:

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 7 Abs. 5:

In der Praxis häufen sich herausfordernde Situationen, in denen Kinder aufgrund ihres Verhaltens sich selbst, andere Kinder oder den Dienstbetrieb der Kindertagesstätte gefährden. In den Vertragsbestimmungen wird nunmehr dem Erfordernis Rechnung getragen, die Betreuungszeiten in solchen Fällen reduzieren zu können.

§ 8 Abs. 1:

Zur Klarstellung wird das bereits seit Jahren praktizierte Verfahren, dass die städtischen Kindertagesstätten einmal jährlich zur Durchführung der Personalversammlung geschlossen werden, in die Vertragsbestimmungen aufgenommen.

§ 8 Abs. 2:

Hier erfolgt eine Konkretisierung der betrieblichen und sonstigen Gründe, bei deren Vorliegen eine Kindertagesstätte temporär geschlossen werden kann.

§ 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes es lediglich erforderlich ist, die Kindertagesstätte zu informieren (z. B.

über die Kita-App) und nicht zwingend die Einrichtungsleitung.

§ 11 Abs. 4:

Als ergänzende Klarstellung ist der Hinweis aufgenommen, dass im Übrigen die für Kindertagesstätten jeweils aktuell geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 13 Abs. 3:

Nach Einführung einer Kita-App in den städtischen Kindertagesstätten bedarf es einer Regelung, dass für den Informationstransfer die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen ist.

§ 14 Abs. 1 :

Die bisher enthaltene Regelung, nach der eine Abmeldung zum 30. Juni nicht möglich ist, sollte sicherstellen, dass Eltern ihre Kinder vor Übergang in die Schule nicht vor Ende des Kindergartenjahres abmelden, um Betreuungsentgelte zu sparen. Da für den Kindergartenbereich keine Betreuungsentgelte mehr erhoben werden, bedarf es einer solchen Regelung nicht mehr.

§ 14 Abs. 2:

Hier wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, dass es sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund um eine außerordentliche Kündigung handelt ohne Einhaltung einer Frist.

§ 14 Abs. 3:

In der Praxis treten vermehrt Situationen auf, in denen Eltern das beschriebene unkooperative und bedrohliche Verhalten zeigen. Es wird deshalb in die Vertragsbestimmungen eine Regelung aufgenommen, nach der die Stadt als Träger berechtigt ist, bei solchen Situationen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 14 Abs. 4:

In Absatz 4 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (siehe auch § 10).

§ 18:

Die vorstehend dargestellten Regelungen sollen mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres (1. August 2026) in Kraft treten.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Anlage_Synopse (öffentlich)

„alt“ (Fassung vom 19. September 2023)	„neu“
<p>§ 1 Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten</p> <p>(1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>(2) Die Kindertagesstätten haben den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.</p>	
<p>§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten und Zweckbestimmung</p> <p>Die Kindertagesstätten gliedern sich in</p> <p>a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und</p> <p>b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist bedürfnisorientiert und ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.</p>	
<p>§ 3 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten</p> <p>Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.</p>	

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen,

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit, oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aus persönlichen Problemlagen von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlegen, sofern eine Betreuung über mehr als 6 Stunden täglich gewünscht wird.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und

b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen sowie Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen aktuell behördlich geprüft wird, finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Betreuungsverträge abzuschließen.

5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorlegen:

a) den unterschriebenen Betreuungsvertrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit, oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund persönlicher Problemlagen (ausgestellt bspw. von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes).

<p>zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.</p>	<p>6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 31. Juli des Jahres, im dem das Kind eingeschult wird (Kindergärten). Eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli hinaus bis zum Tag der Einschulung ist abhängig von der jeweiligen Platzsituation und bedarf der vorherigen Absprache mit der Kita-Leitung. Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.</p> <p>(7) Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aus Braunschweig verziehen und den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Braunschweigs begründen, haben grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Verzugs keinen Anspruch auf weitere Betreuung in einer Einrichtung in Braunschweig. Im Rahmen einer formlosen Antragstellung vor dem Verzug aus Braunschweig ist kapazitätsabhängig eine befristete Weiterbetreuung möglich. Der Antrag ist über die Einrichtungsleitung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entgelte</p> <p>(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.</p> <p>(3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.</p>	

<p>(4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zahlung des Entgelts</p> <p>(1) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.</p> <p>(2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. Streik, Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.</p>	<p>(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, wobei in den Angebotsarten Kindergarten und Krippe 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden gebucht werden können. Die Wahlmöglichkeit der Betreuungsdauer wird durch das in der Vertragskindertagesstätte vorgehaltene Angebot eingeschränkt.</p> <p>(2) Vor der Kernbetreuungszeit wird bei Bedarf in jeder Kindertagesstätte eine flexible Randzeitenbetreuung von 30 Minuten angeboten. Bei einer</p>	

<p>6-Stunden- (Mittel 2-) oder Ganztagsgruppe kann alternativ eine 30-minütige flexible Randzeitenbetreuung nach Beendigung der Kernzeit gewählt werden.</p> <p>(3) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.</p> <p>(4) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.</p>	<p>(5) Die Betreuungszeit für Kinder kann temporär eingeschränkt werden, wenn dadurch Gefährdungen für das Kind selbst oder andere Kinder abgewendet werden, oder wenn dies zur Sicherstellung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Maßgeblich für solche Einschränkungen ist der im Rahmenschutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung gestellte Handlungsleitfaden. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als zuständige Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen konsultiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Schließung der Kindertagesstätten</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> - während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen, - am letzten Werktag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten Werktag nach Neujahr und - für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen. <p>Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>(2) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.</p>	<p>(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> - während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen, - am letzten regulären Öffnungstag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten regulären Öffnungstag nach Neujahr, - für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung und - jährlich einmalig zur Durchführung einer Personalversammlung (i.d.R. halbtägig) geschlossen. <p>Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>(2) Werden die Kindertagesstätten aus betrieblichen Gründen (insbesondere aufgrund kurzfristigen Personalausfalls, durch den die Einhaltung der gesetzlichen Personalmindestanforderungen nicht mehr gewährleistet ist) oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Streik des Betreuungspersonals, Anordnung des Gesundheitsamtes) temporär geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Mahlzeiten</p> <p>(1) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 4 Stunden über 12:00 Uhr hinaus gebucht wird, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn der organisatorische Rahmen in der Kindertagesstätte dieses zulässt.</p> <p>(2) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 5 Stunden über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Fehlen eines Kindes</p> <p>Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Fehlen eines Kindes</p> <p>Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Infektionskrankheiten</p> <p>(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.</p> <p>(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.</p> <p>(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.</p>	<p>(4) Im Übrigen sind die für Kindertagesstätten geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten (insbesondere § 34 IfSG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsicht</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der</p>	

<p>Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.</p> <p>(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.</p> <p>(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Mitteilungen an die Kindertagesstätte</p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p>(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.</p>	<p>(3) Für eine schnelle Informationsweitergabe ist die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Abmeldung, Kündigung</p> <p>Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abmeldung, Kündigung</p> <p>(1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.</p> <p>(3) Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei wiederholtem Fehlverhalten trotz vorheriger Ermahnung ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.</p> <p>Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> · körperlicher Gewalt oder deren Androhung, · ernsthaften Bedrohungen gegenüber Mitarbeitenden oder Kindern,

	<p>· nachhaltiger Störung des Einrichtungsbetriebs durch aggressives Verhalten. Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.</p>
<p>§ 15 Haftungsausschluss</p> <p>Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.</p>	
<p>§ 16 Änderung der Kindertagesstätten-AVB und Teilnichtigkeiten</p> <p>(1) Die Stadt kann diese Kindertagesstätten-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.</p>	
<p>§ 17 Nebenabreden</p> <p>Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.</p>	
<p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 27. Juni 2023 treten außer Kraft.</p>	<p>§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. August 2026 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 19. September 2023 treten außer Kraft.</p>

Betreff:
Zuschuss für Projekte des Jugendrings

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 26.03.2026
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	21.05.2026	Ö

Beschluss:

Der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) erhält zu den Kosten der nachfolgenden Projekte im Wege der Projektförderung für 2026 als Festbetragsfinanzierung bis zur Vollfinanzierung folgende Zuschüsse:

Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net	31.000,00 €
Kinderfest „SummerVibes“	4.000,00 €

Sachverhalt:

Projektantrag Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net

Das Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net ist ein Internetportal, das von seinen Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltet werden kann. Seit 2025 ist das Projekt „Ferienbörse“ und das neue zentrale jugendgerechte Hilfeportal „Help4u“ in das Projekt „bs4u.net“ integriert. Das Hilfeportal ist eine sinnvolle Ergänzung und ein notwendiges Instrument zur schnellen direkten Hilfestellung für belastete junge Menschen. Eine Vorstellung des Hilfeportals soll 2026 erfolgen.

Die seit 2017 an das Projekt geknüpfte Event-Reihe Party4u findet (wie schon 2025) nicht statt, da diese nach Corona nicht mehr an die vorherigen Erfolge anknüpfen konnte.

Grundsätzlich ermöglicht das Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sich altersgerecht über lokale Neuigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendthemen, grundsätzliche Angebote, Ferienangebote, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen für Kinder und Jugendliche in Braunschweig sowie die Jugendleiterausbildung (JULEICA) und die dazugehörigen Kurse zu informieren und zukünftig auch seriöse, lokale Beratungsstellen zu finden, die Hilfe für junge Menschen in Problemsituationen anbieten.

Eine weitere wichtige Aufgabe von bs4u.net ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen, eigene Beiträge zu verfassen und zu veröffentlichen sowie den Aufbau und die technische und optische Weiterentwicklung der Seite selbst mitzugestalten.

Die Projektziele sind:

- Förderung der Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinsichtlich der Weiterentwicklung, ggfs. Anpassung und Instandhaltung einer Internetseite. Diese beteiligen sich ebenfalls an organisatorischen Aufgaben sowie der Planung und Durchführung

von Bewerbungsmaßnahmen für die Homepage. Außerdem sind immer neue Ideen für weitere projektbezogenen Aktionen gewünscht.

- Befähigen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihre eigenen Interessen selbstbestimmt und in angemessener Weise auszudrücken sowie gemeinsame Ideen zu entwickeln und umzusetzen.
- Bereitstellung einer umfangreichen, übersichtlichen Informationsplattform für Braunschweiger Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern bzw. Familien, sowie interessierten Braunschweiger AkteurInnen.
- Förderung von Ehrenamt und JULEICA.
- Aufzeigen seriöser, kostenloser Hilfsangebote für junge Menschen mit Problemen.

Projektantrag Kinderfest „SummerVibes“

Seit 2009 hat sich der Jugendring im Rahmen des „SummerVibes Festival“ mit seinen Jugendverbänden präsentiert. Die Veranstaltung bestand traditionell aus zwei Teilen - einem Kinderfest am Nachmittag sowie einem Konzert am Abend. Seit 2024 wurden Organisation und Durchführung von Kinderfest und Konzert räumlich, organisatorisch und zeitlich voneinander getrennt.

Der Projektantrag für 2026 beschränkt sich auf die Planung und Durchführung des Kinderfestes, das voraussichtlich am 06.06.2026 von 14 bis 18 Uhr auf dem Skateplatz am Westbahnhof und ggfs. auf dem Grundstück der angrenzenden Kletterhalle stattfinden wird.

Die Projektziele sind:

- Bereitstellung eines kostenlosen Angebotes für Kinder
- Bewerbung der Angebote der Jugendverbände
- Ermutigung zum ehrenamtlichen Engagement
- Vernetzung und Austausch der Jugendverbände

Um dem enormen Bedarf gerecht zu werden, ist auch wieder beabsichtigt zusätzlich einige externe Angebote dazu zu buchen, z. B. Spielgeräte für Kinder (Hüpfburgen etc.).

Die Drittmittel werden beim Verfügungsfond des Sanierungsbeirates westliches Ringgebiets sowie ggf. weiteren Mittelgebern beantragt.

Angaben zur Finanzierung beider Projekte werden nachstehend aufgeführt.

Tabellarische Angaben zur Finanzierung:

Zuwendungsarten: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bis zur Vollfinanzierung

Projekt	bs4u.net	„SummerVibes“
Zuschusssumme 2025	31.000,00 €	4.000,00 €
Antragssumme 2026	31.000,00 €	4.000,00 €
Vorschlag 2026	31.000,00 €	4.000,00 €

Kosten- und Finanzierungsplan:

Kosten:

Projektleiterin	24.600,00 €	0,00 €
Honorare/Aufwandsentschädigungen.	0,00 €	1.900,00 €
Sachkosten	6.400,00 €	5.100,00 €
Summe Kosten	31.000,00 €	7.000,00 €

Einnahmen:		
Drittmittel	0,00 €	3.000,00 €
Eigenmittel	0,00 €	0,00 €
Eigene Arbeitsleistungen*	0,00 €	0,00 €
Zuschuss	31.000,00 €	4.000,00 €
Summe Einnahmen	31.000,00 €	7.000,00 €

(*Eigene Arbeitsleistungen durch die ehrenamtlich Tätigen werden nicht erfasst.)

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen im Haushalt 2026 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:

Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen und andere Träger der freien Jugendhilfe für 2026

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

29.04.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.05.2026

Status

Ö

Beschluss:

Den in der Anlage aufgeführten Trägern der freien Jugendhilfe werden für das Jahr 2026 Zuwendungen entsprechend der Aufstellung in der beigefügten Anlage gewährt.

Sachverhalt:

Der Rat hat im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025/2026 Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuwendungen bereitgestellt (DS 24-24845).

Die seitens der Zuwendungsempfänger beantragten Summen übersteigen teilweise die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Zuwendungen können lediglich in Höhe der im Haushaltsplan 2025/2026 bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Höhe des Zuwendungsantrages.

Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V. (KöKi)

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Höhe des Zuwendungsantrages.

Mütterzentrum Braunschweig e.V.

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Höhe des Zuwendungsantrages.

Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende des deutschen roten Kreuzes (DRK-BETA)

Die Beratungsstelle DRK- BETA befindet sich aktuell in einem Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung. Damit geht ein quantitativer Rückgang der VZÄ sowie der damit durchgeführten Beratungen einher. Das Insolvenzverfahren endet in 2026, so dass ab dem Zuwendungsjahr 2027 laut DRK-BETA wieder alle Stellen besetzt und der Beratungsumfang erhöht werden sollen.

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Höhe des Zuwendungsantrages.

Jugendberatung Mondo X

Der Zuwendungsantrag übersteigt die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Verwaltungsvorschlag entspricht daher den für das Jahr 2026 bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V. und Remenhof gGmbH als Betreiber des „Das FamS“

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Höhe des Zuwendungsantrages.

Die Abweichungen zwischen Antragsstellung und Verwaltungsvorschlag müssten von den Antragstellenden aus Ihren Eigenmitteln selbst getragen werden. Die Zuwendungsempfänger wurden über diesen Umstand informiert.

Einzelne Informationen hierzu finden sich in der Anlage wieder.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Übersicht Zuwendungen FB 51.01 für das Jahr 2026 (öffentlich)

Anlage

Übersicht Zuwendungen FB 51.01 für das Jahr 2026

Zuwendungsempfänger	Städt. Zuschuss 2025	Zuwendungsantrag 2026	Verwaltungsvorschlag 2026
	in €	in €	in €
Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)	2.316.900,00	2.382.400,00	2.382.400,00
Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V. (KöKi)	37.100,00	37.100,00	37.100,00
Mütterzentrum Braunschweig e. V.	100.600,00	102.800,00	102.800,00
Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-BETA)	85.400,00	48.218,00**	48.218,00**
Jugendberatung Mondo X e. V.	75.300,00	78.400,00*	76.200,00*
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V. Remenhof gGmbH als Betreiber des „Das FamS“	505.700,00	523.200,00	523.200,00

*Bereitgestellte Summe lt. HH-Plan 2025/2026 ist geringer als die Höhe des Zuwendungsantrags

**Die Beratungsstelle DRK-BETA befindet sich aktuell in einem Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung. Damit geht ein quantitativer Rückgang der VZÄ und damit durchgeführten Beratungen einher. Dies betrifft allerdings nur das Jahr 2026. Ab 2027 wieder normale Auslastung.

*Betreff:***Ort für Kinderrechte im Zentrum Braunschweigs***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

20.05.2026

Beratungsfolge:

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	27.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	30.06.2026	Ö

*Sitzungstermin**Status***Beschluss:**

Für den Ort der Kinderrechte wurden folgende Plätze benannt und kommen grundsätzlich in Betracht:

- Herzogin-Anna-Amalia-Platz
- Inselwall Park
- Kohlmarkt

Die Verwaltung wird gebeten, eine verwaltungsinterne Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung für den Herzogin-Anna-Amalia-Platz in Auftrag zu geben. Sollte der Ort der Kinderrechte dort nicht umsetzbar sein, werden der Inselwall Park und danach der Kohlmarkt als weitere Plätze geprüft.

Sachverhalt:

Der Herzogin-Anna-Amalia-Platz wird als Ort der Kinderrechte favorisiert und muss im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auf Umsetzbarkeit bewertet werden.

Parallel wurde ein Beteiligungsprozess entsprechend des Beschlusses zur Gestaltung des Ortes der Kinderrechte unter Einbeziehung des Jugendparlamentes durchgeführt. Ziel der Beteiligungen war es, Anforderungen, Erwartungen und Nutzungsideen aus Sicht der Zielgruppe zu erfassen und in die weitere Planung einzubeziehen.

Die Ideensammlung des Jugendparlamentes wurde online gestellt und konnte ergänzt bzw. abgestimmt werden.

Im Rahmen der letzten Veranstaltung wurden die Teilnehmenden zunächst über das Projekt und die Kinderrechte informiert. Anschließend erfolgte eine strukturierte Ideensammlung zu folgenden Fragestellungen:

- Gestaltung eines Ortes der Kinderrechte,
- dessen notwendige Ausstattung und Funktionen
- Ausschlusskriterien und
- Priorisierung zentraler Kinderrechte

Die Ergebnisse wurden dokumentiert, thematisch gebündelt und durch eine Priorisierung der Teilnehmenden gewichtet.

Die Auswertung zeigt, dass ein „Ort der Kinderrechte“ aus Sicht von Kindern und Jugendlichen folgende Merkmale aufweisen soll:

1. Grundsätzliche Anforderungen
 - o barrierefreie und inklusive Gestaltung
 - o Nutzung für unterschiedliche Altersgruppen
 - o hohe Aufenthaltsqualität und Zugänglichkeit
2. Nutzungs- und Gestaltungsaspekte
 - o Kombination aus Aufenthalts-, Bewegungs- und Begegnungsraum
 - o vielfältige Sitz- und Rückzugsmöglichkeiten
 - o Bewegungs- und Freizeitangebote (z. B. Spiel- und Sportelemente)
3. Beteiligung und Ausdruck
 - o Möglichkeiten zur Mitgestaltung
 - o Flächen zur freien Meinungsäußerung (z. B. kreative Elemente)
4. Information und Sichtbarkeit von Kinderrechten
 - o verständliche und zugängliche Informationsangebote
 - o Beschilderung, ggf. ergänzt durch digitale Formate (z. B. QR-Codes)
5. Infrastruktur
 - o Trinkmöglichkeiten
 - o Orientierungshilfen und Informationen zu Unterstützungsangeboten
 - o Beleuchtung und grundlegende Ausstattung

Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Ort nicht ausschließlich als Spielort verstanden wird, sondern als multifunktionaler Raum, der Aspekte von Beteiligung, Bildung, Freizeit und Schutz miteinander verbindet.

Die Ergebnisse der Beteiligung verdeutlichen, dass die ursprüngliche Annahme eines klassischen Spielortes den Anforderungen nicht gerecht wird. Vielmehr ist ein integrierter Ansatz erforderlich, der Aufenthaltsqualität, Beteiligungsmöglichkeiten und Informationsangebote miteinander verbindet.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gestaltung des Platzes sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Betriebskita der VW Financial Service AG - Kinderhaus Frech Daxe, Käferweg
1
Aufnahme in die städtische Förderung***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

13.05.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	30.06.2026	Ö

Beschluss:

1. Der Aufnahme von zusätzlich 7 Gruppen der Betriebskita der VW Financial Service AG in die städtische Förderung (PAM) zum 1. August 2026 ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 wird zugestimmt.
2. Die voraussichtlichen Mehrbedarfe von anfänglich jährlich rd. 1.150.000 € zur Aufnahme in die Förderung und die Erträge der VW Financial Service AG in Höhe von anfänglich ca. 473.800 € jährlich werden im Rahmen der noch ausstehenden Haushaltsplanungen für die Jahre 2027 und 2028 angemeldet. Für 2026 werden die anteiligen Aufwendungen, einschließlich des Refinanzierungsbetrages, i. H. v. 282.600 € durch den FB 51 sichergestellt. Zukünftige Anpassungen und Dynamisierungen bei den Förderbeträgen wirken sich auch auf die Höhe des Refinanzierungsbetrages aus.
3. Veränderungen im Hinblick auf die Bedarfe bzw. Gruppenstruktur in den Folgejahren werden im Rahmen der jährlichen Angebotsanpassungen berücksichtigt.
4. Es bedarf parallel dazu keiner weiteren Folgekostenregelung für die Deckung der Kita-Bedarfe aus dem Baugebiet Wenden-West, 1. BA, sowie anteiliger Bedarfe aus dem 2. BA.
5. Der erhöhte Stellenbedarf von 5 Wochenstunden g. D. wird über den Stellenplan 2027 angemeldet.

Sachverhalt:

Die Betriebskita Kinderhaus Frech Daxe der VW Financial Service AG (VWFS) wird seit 01.04.2008 als reine Betriebskita ohne städtische Förderung betrieben. Die Finanzierung erfolgte zu 100% durch den Betrieb. Die Betriebskita umfasst ein separates Gebäude für den Betrieb von insgesamt 10 Gruppen (Krippe, Kindergarten, integrative Kindergartengruppen und altersstufenübergreifende Gruppen). Sie liegt im Käferweg 1 im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue.

Erstmalig zur Planungskonferenz 2024 (jährliche Angebotsanpassungen im

Kindertagesstättenbereich für das Kindergartenjahr 2024/2025) wurde seitens der Impuls Soziales Management GmbH & Co.KG als Träger der Betriebskita Frech Daxe von VWFS die Aufnahme einer Gruppe in die städtische Förderung beantragt. Begründet wurde der Antrag mit einer verminderten betrieblichen Nachfrage. Aufgrund der gesamtstädtischen Bedarfslage wurde zum 01.08.2024 die Aufnahme einer Kindergartengruppe zur Deckung des örtlichen Bedarfs in die städtische Förderung befürwortet und beschlossen (DS 24-23083).

Zur Planungskonferenz 2025 wurde seitens des Trägers die Aufnahme einer weiteren Gruppe – einer integrativen Kindergartengruppe - für das Kindergartenjahr 2025/2026 in die städtische Förderung beantragt. Mit Blick auf die unverändert hohe Bedarfssituation im integrativen Bereich und Schließung einer Betreuungsgruppe in der ev. Kita Wenden wurde die Aufnahme in die städtische Förderung ab 01.08.2025 ebenfalls befürwortet und beschlossen (DS 25-25074).

Im Verlauf des Jahres 2025 wurde von Seiten VWFS signalisiert, dass die Bedarfslage für betriebliche Betreuungsplätze in der Mitarbeiterschaft zunehmend stark rückläufig ist und freie Kapazitäten für öffentliche Gruppen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach intensiven Gesprächen zwischen VWFS und FB 51 wurde sich darauf verständigt, dass von den verbleibenden 8 Gruppen 7 Gruppen zum Kindergartenjahr 2026/2027 zusätzlich in die städtische Förderung aufgenommen werden. Davon stehen 55 Betreuungsplätze (3 Gruppen) zur Deckung der Bedarfe betrieblicher Kinder („Belegplätze“) für Mitarbeiter*innen der VWFS zur Verfügung. Eine Krippengruppe wird geschlossen. Dies ermöglicht einen nahtlosen Betriebsübergang, ohne dass bereits in Betreuung befindliche Kinder/Familien die Einrichtung verlassen oder ein aufwändiger Trägerwechsel koordiniert werden müssen.

Begründung

Die Stadt Braunschweig ist verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicherzustellen, dass gilt auch für Kinder Betriebsangehöriger mit Wohnsitz in Braunschweig. Mit Gründung der Betriebskita hat VWFS als Unternehmen daher über fast zwei Jahrzehnte nicht unerheblich zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs zu Gunsten der Kommune beigetragen und die Kosten hierfür ohne städtische Finanzierung getragen.

Über die Jahre hinweg hat die Stadt Braunschweig durch diese Vorgehensweise rund 14,7 Mio Euro nicht aufwenden müssen.

Die nun geplante Umstrukturierung und Aufnahme in die PAM-Förderung sichert den Fortbestand der Kindertagesstätte und ermöglicht eine weitergehende Integration der Einrichtung in die kommunale Bedarfsplanung, wobei gleichzeitig die Beibehaltung einer Basisversorgung für betriebliche Betreuungsbedarfe der VWFS sichergestellt wird.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Unterstützung der VWFS sondern um eine Kooperation, die die Kinderbetreuungsbedarfe in dem Stadtbezirk und seinem Umkreis sicherstellt.

Mit diesem Schritt eröffnet sich für die Stadt die Möglichkeit, die den Haushalt belastenden hohen Investitionskosten für die perspektivischen Kita-Bedarfe aus dem Baugebiet Wenden-West zu vermeiden. In der bereits bestehenden Kita im Käferweg können die Kinder des Baugebiets (1. BA Gesamtbedarf und 2. BA anteilig) versorgt werden ohne hohe investive Folgekosten auszulösen.

Der Standort liegt entsprechend der geltenden Rechtslage in zumutbarer Entfernung zum Baugebiet (Obergrenze max. 5 km bzw. 30 Minuten) und wäre für Familien auch über die Anbindung des ÖPNV gut erreichbar. Zudem würden die Plätze bereits ab Bezug der ersten Hochbauten zur Verfügung stehen, so dass zuletzt entstandene Versorgungsengpässe

aufgrund baulicher Verzögerungen zur Fertigstellung von Kitas ausgeschlossen werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Aufnahme von zusätzlich 7 Gruppen in die kommunale Förderung (PAM) sind Mittel in Höhe von rd. 1.150.000 € jährlich erforderlich. Davon entfallen anteilig rd. 480.000 € (5/12) auf das Jahr 2026. Mietzahlungen und laufende Betriebskosten (z.B. bauliche Unterhaltung, Pflege Außengelände) entstehen der Stadt nicht.

Im Rahmen der Refinanzierung der 55 Belegplätze für Betriebskinder ist von VWFS ein jährlicher Erstattungsbetrag von ca. 473.800 € (anteilig 197.400 € für das Jahr 2026) an die Stadt abzuführen. Zukünftige Anpassungen und Dynamisierungen bei den Förderbeträgen wirken sich auch auf die Höhe des Refinanzierungsbetrages aus.

Des Weiteren entstehen erhebliche Einsparungen bei den Investitionskosten für mind. 2 Gruppen aus dem Baugebiet Wenden-West, 1. BA, in Höhe von insgesamt mindestens rd. 4 Mio. € sowie perspektivisch je weiterer Gruppe aus dem Baugebiet Wenden-West in Höhe von rd. 2 Mio. €. Planerisch kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass investiv voraussichtlich mindestens 10 Mio. € für den Neubau einer 5-gruppigen Kita nicht eingeplant werden müssen.

Sofern nach Beschluss die Nachfrage von Betreuungsplätzen – auch unterjährig – rückläufig ist, behält sich FB 51 vor, vorübergehend Gruppen zu schließen und bei anwachsenden Bedarfen wieder in die Förderung aufzunehmen. Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt der tatsächlichen Belegung.

Durch den erhöhten Abrechnungsaufwand für die Belegplätze mit VWFS und den örtlich zuständigen Kommunen bei Belegung mit auswärtigen Kindern entsteht ein zusätzlicher Stellenbedarf von 5 Wochenstunden g. D., der über den Stellenplan für 2027 angemeldet wird. Die zusätzlichen Personalkosten werden durch den Mehrertrag bei den Kostenerstattungen anderer Gemeinden sowie bei den Entgelteinnahmen, die auf die Förderung angerechnet werden, den Refinanzierungsbetrag seitens VWFS jedoch nicht vermindern, gedeckt.

Zuständigkeit

Durch die Angebotsausweitung im Kindertagesstättenbereich wird die Etathoheit des Rates einschließlich der sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Haushalt und Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:
Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig

Organisationseinheit:
Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:
11.05.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	30.06.2026	Ö

Beschluss:

1. Die im Positionspapier „10 Eckpunkte für den neuen Ganzttag“ (siehe Anlage) beschriebenen Inhalte bilden ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung den konzeptionellen Rahmen für das gemeinsame Handeln von Schule, Jugendhilfe und Kommune im Braunschweiger Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS).

Das aktuelle Rahmenkonzept für die Kooperative Ganztagsgrundschule (letzte Aktualisierung September 2024) wird entsprechend fortgeschrieben.

2. Die Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Kooperativen Ganztagsgrundschulen (siehe Anlage) tritt zum 1. August 2026 in Kraft und wird an allen Grundschulen, die nach dem Modell des Kooperativen Ganztags auf der Basis trilateraler Kooperationsverträge mit der Stadt Braunschweig und Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten, umgesetzt.

3. Die Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen (siehe Anlage) tritt zum 1. August 2026 in Kraft und wird in Betreuungseinrichtungen, die als Schulkindbetreuungen in und an Schulen sowie als Kinder- und Teenyklubs (KTK) von der Stadt Braunschweig gefördert werden, umgesetzt.

Sachverhalt:

Seit rund 20 Jahren wird in Braunschweig die Schulkindbetreuung systematisch ausgebaut. So können aktuell mit den Angeboten der Schulkindbetreuung in und an Schulen und dem Braunschweiger Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule stadtweit deutlich über 70 % der Kinder im Grundschulalter mit Betreuungsplätzen versorgt werden.

Mit der jahrgangsweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung werden die Zugänge zu Angeboten der Ganztagsbetreuung nun neu definiert.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung adressiert letztlich alle Kinder im Grundschulalter und erfordert somit Betreuungsangebote, die alle Schulkinder in den Blick nehmen. Das Positionspapier „10 Eckpunkte für den neuen Ganzttag“ entspricht in seiner Ausrichtung dieser Vorgabe. In der vorliegenden Form ist es von der Arbeitsgruppe „Umsetzung des Rechtsanspruchs in Braunschweig“, die aus Vertretenden von Schule, Jugendhilfe, Elternschaft und Verwaltung besteht, einstimmig verabschiedet worden.

Dies gilt auch für die Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs **in den**

Kooperativen Ganztagsgrundschulen, die von diesem Gremium entwickelt wurde.

Die in der Regelung vorgesehene jahrgangswise Umsetzung des Rechtsanspruchs ist durch die aufwachsende Landesförderung nötig geworden, die die Schulen erst zum Schuljahr 2029/30 für alle Jahrgänge mit den für die Schaffung des rechtsanspruchskonformen Ganztagsbetriebs nötigen Mitteln ausstattet.

Die Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs **in Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen** wurde zeitgleich zur oben genannten Gremienarbeit von einer weiteren Arbeitsgruppe entworfen, in der Trägervertretende der Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen und der Fachverwaltung eingebunden waren. Ziel ist hier die Wahrung der Betreuungskontinuität und Sicherstellung eines Betriebs, der den Vorgaben des Rechtsanspruchs entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es in den letzten Monaten erneut gelungen ist, den großen Herausforderungen, die sich beim Ausbau der Schulkindbetreuung immer wieder ergeben, im kooperativen Geist und mit hoher Fachlichkeit Lösungen entgegenzusetzen, die von allen Akteuren zum Wohl der Familien in Braunschweig getragen werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

- 1 - 10 Eckpunkte für den neuen Ganztag (öffentlich)
- 2 - Uebergangsregelung Umsetzung Rechtsanspruch fuer KoGSn (öffentlich)
- 3 - Uebergangsregelung Umsetzung Rechtsanspruch Schulkindbetreuung in und an Schule (öffentlich)
- 4 - KoGSKonzept -Stand 09-2024 (öffentlich)

10 Eckpunkte für den neuen Ganzttag

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 eröffnen sich für die Gestaltung der Lebenswirklichkeit von Kindern im Grundschulalter und deren Familien vielfältige Möglichkeiten.

Ein ganzheitlicher Bildungsansatz, der das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder in den Fokus stellt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung von Bildung und Teilhabe erhalten eine verstärkte Umsetzungsperspektive.

Zeitgleich stellt der Rechtsanspruch alle Akteure in den Ganztagsgrundschulen vor erhebliche Herausforderungen, die nur durch konzertiertes Handeln einer auf Kooperation ausgerichteten Verantwortungsgemeinschaft erfolgreich gemeistert werden können.

Im Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung und getragen von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis arbeiten in Braunschweig bereits seit 2007 Schule, Schulträger und jugendhilfliche Kooperationspartner gemeinschaftlich zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Sie entwickeln im Braunschweiger Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule die Schule zu einem Ort des Lernens und des Lebens.

In den folgenden Eckpunkten wird die konzeptionelle Fortschreibung dieses Modells entsprechend der Vorgaben des Rechtsanspruchs beschrieben. Die Umsetzung der Eckpunkte erfolgt im gemeinsamen Handeln der Kooperationspartner, orientiert an den Gegebenheiten des jeweiligen Schulstandorts.

- 1.) Das Angebot der Kooperativen Ganztagsgrundschulen richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Dies schließt die Ferienbetreuung in alleiniger jugendhilflicher Verantwortung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten ein.
- 2.) Schülerinnen und Schüler können an einzelnen Wochentagen und auch an allen Unterrichtstagen am Ganztagsangebot teilnehmen. Regelmäßige Evaluationen bilden die Basis für eine bedarfsgerechte Angebotsausgestaltung.
- 3.) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot läuft grundsätzlich von 13:00 Uhr bis jeweils 16:00 Uhr.
- 4.) Bei Bedarf wird ein Spätdienst bis 17:00 Uhr angeboten.
- 5.) Im Rahmen der Öffnungszeit werden mehrere Abhol- bzw. Endzeiten angeboten.
- 6.) Es wird ein Bezugssystem für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten, das Vertrautheit und Orientierung für die Kinder im Ganzttag sicherstellt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Mittagessenversorgung und Lehr- und Lernzeiten. Selbstwirksamkeit und Autonomie werden durch partizipative Strukturen altersgerecht gefördert.
- 7.) Die Angebotsgestaltung, die ergänzend zum Kurs- und AG-Band sowie den Lehr- und Lernzeiten vorgehalten wird, folgt in der Regel dem Funktionsraumprinzip.
- 8.) Alle Räumlichkeiten werden ganzheitlich als Ressource des Ganztags betrachtet.
- 9.) Schule, Kommune und Jugendhilfe bringen ihre jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen voll umfänglich zur gemeinsamen Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Ganztags ein.
- 10.) Im Rahmen eines internen Qualitätsmanagements der Kooperationsparteien und begleitet durch die Fachverwaltung der Stadt Braunschweig wird die konzeptionelle Ausgestaltung des Ganztags kontinuierlich weiterentwickelt.

Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Kooperativen Ganztagsgrundschulen

Um den Vorgaben des ab dem Schuljahr 2026/27 aufsteigend in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung entsprechen zu können, werden zu diesem Zeitpunkt folgende Übergangsregelungen im Rahmen des Braunschweiger Modells der Kooperativen Ganztagsgrundschule vereinbart.

- 1.) In den Jahrgängen, für die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gilt, wird für alle Schülerinnen und Schüler ein außerunterrichtliches Angebot an fünf Tagen der Woche bis 16:00 Uhr vorgehalten. Dies betrifft im Schuljahr 2026/27 den Jahrgang 1, im Schuljahr 2027/28 die Jahrgänge 1 und 2, im Schuljahr 2028/29 die Jahrgänge 1, 2 und 3. und im Schuljahr 2029/30 alle Jahrgänge der Grundschule.
- 2.) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Kooperativen Ganztagsgrundschulen ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, für die der Rechtsanspruch gilt, bis jeweils 16:00 Uhr entgeltfrei (Essensentgelte bleiben hiervon unberührt).
- 3.) Die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebots für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, für die der Rechtsanspruch gilt, orientiert sich an den Vorgaben des fortgeschriebenen Rahmenkonzepts der Kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modells **ab** Einführung des Rechtsanspruchs (siehe „10 Eckpunkte für den neuen Ganztag“)
- 4.) Für die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Ganztags für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, für die der Rechtsanspruch noch nicht gilt, bleiben die Vorgaben des Rahmenkonzepts der Kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell **bis** Einführung des Rechtsanspruchs gültig (siehe Rahmenkonzept Kooperative Ganztagsgrundschule in Braunschweig – Stand September 2024).
- 5.) Unabhängig von der unter 4.) definierten Übergangsregelung für die Jahrgänge, in denen der Rechtsanspruch noch nicht gilt, ist auch hier bereits ab dem Schuljahr 2026/27 strukturelles und konzeptionelles Handeln notwendig, um die Angebotsgestaltung für alle Jahrgänge so weit wie möglich ohne harte Übergänge und vermeidbare Abgrenzungen umzusetzen.
- 6.) Diese Übergangsregelung erlischt mit dem Abschluss der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2029/30.

Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen

Davon ausgehend, dass ein Großteil der aktuell im Betrieb befindlichen Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen zum Schuljahr 2027/28 in den Ganztagsbetrieb nach dem Braunschweiger KoGS-Modell überführt wird, strebt die städtische Fachverwaltung folgende Übergangsregelungen an:

- 1.) Im Übergangsschuljahr bleibt die aktuelle Angebotsstruktur der Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen unverändert erhalten.
- 2.) Eine Anpassung der Angebotsstruktur für Kinder des ersten Jahrgangs ist möglich (Umwandlung von 15:00 Uhr- in 16:00 Uhr-Angebote), wenn ein entsprechender Bedarf besteht und die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Stadt Braunschweig dies zulassen.
- 3.) Die Betreuung der Kinder des ersten Jahrgangs ist entgeltfrei (Essensentgelte bleiben hiervon unberührt).
- 4.) Kinder des ersten Jahrgangs haben zum Schuljahr 2026/27 Aufnahmepriorität.
- 5.) Alle Träger von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen erheben bis Ende März 2026, ob mit der bestehenden bzw. der für das Schuljahr 2026/27 geplanten Angebotskapazität alle bekannten Betreuungsbedarfe von Kindern des ersten Jahrgangs abgedeckt werden können und melden dies an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
- 6.) Ob dem Anspruch auf Betreuung von Kindern des ersten Jahrgangs im Zweifelsfall durch Nichtbetreuung von Kindern höherer Jahre Genüge getan wird, soll im Bedarfsfall individuell entschieden werden.

Für Grundschulen, bei denen derzeit ein Übergang in den Ganztagsbetrieb nicht absehbar ist (z.B. Schulen in Freier Trägerschaft), muss im Schuljahr 2026/27 eine weiterführende Regelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs entwickelt werden, die dann ab dem Schuljahr 2027/28 zur Anwendung kommen wird.



Kooperative Ganztagsgrundschulen in Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung,
Kordinierungsstelle Kooperative Ganztagsgrundschule,
Eiermarkt 4-5, Tel: 0531 - 470 85 12, ogs@braunschweig.de,
Fachbereich Schule und Sport, Willy-Brandt-Platz 13, 38100 Braunschweig,
Tel.: 0531 470 3228, schulverwaltung@braunschweig.de,
www.braunschweig.de

Die Einführung der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (kurz: OGS) entsprechend dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. März 2004 bot die große Chance zur Entwicklung ganzheitlicher, vernetzter Konzepte zum Wohle der Kinder unter einem Dach, die in Braunschweig seit 2007 mit der Einrichtung der OGS nach dem Braunschweiger Modell erfolgreich genutzt wird.

Gefragt sind neben Schule und Stadt insbesondere die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, aber auch andere relevante gesellschaftliche Organisationen, z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Kultur und Sport.

Konzeptioneller Leitgedanke bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Programme ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in verbindlicher und klar strukturierter Form als Partner auf „gleicher Augenhöhe“.

Dieses Motiv findet sich in der 2015 verabschiedeten Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen wieder. Sie bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig für die Beteiligung an Ganztagsgrundschulen (Braunschweiger Modell).






Orientiert an den rechtlichen Vorgaben des Landes, die neben der offenen die teilgebundene und die gebundene Ganztagschule in den Fokus stellen, richtet sich dieses Konzept nicht mehr ausschließlich an Offene Ganztagsgrundschulen. Die neue Form der Zusammenarbeit findet Ausdruck in der Bezeichnung „Kooperative Ganztagsgrundschule“ (kurz: KoGS).

In einer kooperativen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell arbeiten Schule, Schulträger und jugendhilfliche Kooperationspartner in Anerkennung ihrer jeweiligen Aufträge und Zuständigkeiten gemeinschaftlich zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Im Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung und getragen von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis entwickeln sie die Schule zu einem Ort des Lernens und des Lebens.

Die Gesamtverantwortung der Schule für den Ganztagsbetrieb bleibt davon unberührt.

Schwerpunkt der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Gestaltung der **außerunterrichtlichen Angebote**.

Kooperative Ganztagsgrundschulen nach dem Braunschweiger Modell bieten:

-  die **Möglichkeit zur Teilnahme** am außerunterrichtlichen Angebot für **alle Kinder** (gemeint sind hier sowohl Kinder, die solche Angebote des Ganztages an einzelnen Tagen der Woche wahrnehmen – sogenannte Tageskinder, als auch die Kinder, die in den verbindlichen Betreuungsangeboten der jugendhilflichen Kooperationspartner betreut werden) ohne Einschränkung an mindestens 3 Tagen die Woche außerhalb der Ferien mindestens bis 15 Uhr. Die Teilnahme der Kinder ist für ein Schuljahr verpflichtend bei Anmeldung zum offenen Angebot.
-  ein **vielfältiges außerunterrichtliches Angebot** aus verschiedenen Bildungsbereichen (AG - Band).
-  die **Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen für alle** zum Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder.
-  **Zeiten für freie Gestaltung und Ruhephasen.**
-  Die kooperativen Ganztagsgrundschulen **beteiligen** sich, orientiert an der Zahl der dort teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, an der **finanziellen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote** der jugendhilflichen Kooperationspartner im Rahmen des Braunschweiger Modells.

Die jugendhilflichen Kooperationspartner beteiligen sich mit:

- einem außerunterrichtlichen Angebot und Betreuung bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr an 5 Tagen für etwa 60% der Kinder.
Die Betreuungsstandards richten sich nach den Anforderungen der Jugendhilfe (Betreuungsschlüssel nach KiTaG)

Wesentliche inhaltliche Gestaltungsmerkmale sind:

- Verbindliche Betreuung
- Finanzielle und personelle Beteiligung am Kurs- und AG-Band
- Offene Angebote, Zeiten für freie Gestaltung und Ruhephasen
- Begleitung des Mittagessens
- Ferienbetreuung ganztägig (8:00 Uhr – 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr entsprechend den jeweiligen Angebotszeiten, höchstens 4 Wochen Schließzeit).
- Bei freien Plätzen ist eine Ferienbetreuung für Tageskinder möglich.

Der Schulträger beteiligt sich mit:

- der Bezuschussung der verbindlichen Angebote der jugendhilflichen Kooperationspartner nach den gültigen Förderrichtlinien.
- der fachlichen Beratung und der Koordination des Braunschweiger Modells sowie der Beratung und Unterstützung bei der Organisation des Mittagessens.
- der Bereitstellung, Ausstattung und Instandhaltung angemessener Räumlichkeiten, die auch die außerunterrichtlichen und außerschulischen Bedarfe berücksichtigen.

Zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Zielsetzung ist ein abgestimmtes, klar strukturiertes, integriertes Agieren der Kooperationspartner aus Schule und Jugendhilfe auf Basis eines gemeinsam entwickelten Handlungskonzeptes zwingend erforderlich.

Zentrale Elemente (Standards) sind hierbei:

- die **gemeinsame Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote** an Unterrichtstagen bis 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr mit den Schwerpunkten Mittagessen, Lehr- und Lernzeiten sowie Freizeitpädagogische Aktivitäten. Pädagogische Fachkräfte des jugendhilflichen Kooperationspartners, Lehrkräfte, Kursleitungen sowie andere Akteure handeln abgestimmt und unter einem gemeinsamen Leitmotiv.
- die **Einbindung der Tageskinder** in die außerunterrichtlichen Angebote an mindestens drei Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr.
- ein **attraktives** und ausreichendes **AG-Angebot** an möglichst **allen** Unterrichtstagen, um Wahlmöglichkeiten und Vielfalt zu geben.
- ein **gemeinsamer Bezugsrahmen**, in dem außerunterrichtliche und außerschulische Angebote entwickelt und durchgeführt werden.
- partizipatorische Elemente** als verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Konzepte.
- die **Berücksichtigung der spezifischen Lebenswelten** von Jungen und Mädchen bei der Gestaltung der Inhalte.
- ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit aller Beteiligten regelt.

Kooperative Ganztagsgrundschulen in Braunschweig ^{TOP 11}

Alle übertragbaren Grundsätze der kooperativen Ganztagsgrundschule bleiben beim Betrieb einer gebundenen bzw. teilgebundenen Ganztagsgrundschule nach dem Braunschweiger Modell erhalten. Die Finanzierung erfolgt durch Betreuungsgruppenpauschalen über 5 Tage hinweg wie bei den Offenen Kooperativen Ganztagsgrundschulen.

Voraussetzung für eine solche Einbindung jugendhilfflicher Kooperationsangebote in gebundene Ganztagsstrukturen ist die Bereitschaft, diese auf Basis gemeinsamer konzeptioneller Grundlagen integrativ in das Schulprogramm einzubinden.

Der Anteil der Jugendhilfe liegt weiterhin in einem außerunterrichtlichen Angebot und der verbindlichen Betreuung bis 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr an 5 Tagen für etwa 60% der Gesamt-Schülerzahl. Die Förderhöhe entspricht den Beträgen bei Offenen Kooperativen Ganztagsgrundschulen. Anforderungen sind:

- Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes** zwischen Schule und jugendhilfflichem Kooperationspartner für die außerunterrichtlichen Angebote der gebundenen Tage.
- Ganztägige Rhythmisierung** zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten
- Kooperatives Gesamtkonzept** für die gesamte Woche unter Berücksichtigung der vereinbarten Standards für die kooperative OGS

Grundschule Altmühlstraße Altmühlstraße 21 38120 Braunschweig Schülerzahl: 351 KoGS-Gruppen: 12 Gruppen/262 Plätze Kooperationspartner: Naturfreundejugend Stadt Braunschweig	Grundschule Am Schwarzen Berge Am Schwarzen Berge 73 38112 Braunschweig Schülerzahl: 125 KoGS-Gruppen: 4 Gruppen/95 Plätze Kooperationspartner: KidS a. S. Berge	Grundschule Bebelhof Kruppstraße 24a 3838126 Braunschweig Schülerzahl: 116 KoGS-Gruppen: 5 Gruppen/110 Plätze Kooperationspartner: AWO	Grundschule Bürgerstraße Bürgerstraße 21 38118 Braunschweig Schülerzahl: 214 KoGS-Gruppen: 7 Gruppen/150 Plätze Kooperationspartner: Jugendzentrum d. ev. meth. Kirchengemeinde Braunschweig
Grundschule Comeniusstraße Comeniusstraße 11 38102 Braunschweig Schülerzahl: 376 KoGS-Gruppen: 12 Gruppen/270 Plätze Kooperationspartner: Kinderhaus Brunsviga	Grundschule Diesterwegstraße Diesterwegstraße 7 38114 Braunschweig Schülerzahl: 277 KoGS-Gruppen: 9 Gruppen/189 Plätze Kooperationspartner: Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverein Braunschweig	Grundschule Gartenstadt Achtermannstraße 1 38122 Braunschweig Schülerzahl: 109 KoGS-Gruppen: 3 Gruppen/65 Plätze Kooperationspartner: Naturfreundejugend Stadt Braunschweig	Grundschule Heidberg Dresdenstraße 139 38112 Braunschweig Schülerzahl: 212 KoGS-Gruppen: 7 Gruppen/165 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig Stadt Braunschweig
Grundschule Heinrichstraße Heinrichstraße 11 38106 Braunschweig Schülerzahl: 363 KoGS-Gruppen: 13 Gruppen/261 Plätze Kooperationspartner: Elternverein d. Grundschule Kinderhaus Brunsviga	Grundschule Hohestieg Hohestieg 2 38118 Braunschweig Schülerzahl: 161 KoGS-Gruppen: 5 Gruppen/115 Plätze Kooperationspartner: Naturfreundejugend Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Braunschweig-Salzgitter	Grundschule Ilmenaustraße Ilmenaustraße 29 38120 Braunschweig Schülerzahl: 324 KoGS-Gruppen: 7 Gruppen/160 Plätze Kooperationspartner: Deutscher Kinderschutzbund Stadt Braunschweig	Grundschule Isoldestraße Isoldestraße 60 38106 Braunschweig Schülerzahl: 154 KoGS-Gruppen: 8 Gruppen/135 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig Stadt Braunschweig Nala e.V.
Grundschule Klint Klint 26 38100 Braunschweig Schülerzahl: 229 KoGS-Gruppen: 8 Gruppen/172 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig	Grundschule Lamme Lammer Heide 9 38116 Braunschweig Schülerzahl: 270 KoGS-Gruppen: 8 Gruppen/170 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig Der Paritätische	Grundschule Lehdorf Saarplatz 2 38116 Braunschweig Schülerzahl: 375 KoGS-Gruppen: 10 Gruppen/194 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig Stadt Braunschweig	Grundschule Melverode Görlitzstraße 9 38124 Braunschweig Schülerzahl: 112 KoGS-Gruppen: 4 Gruppen/85 Plätze Kooperationspartner: JZ Stöckheim e.V.
Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 18 38114 Braunschweig Schülerzahl: 96 KoGS-Gruppen: 4 Gruppen/90 Plätze Kooperationspartner: Der Paritätische	Grundschule Rautheim Schulstraße 7 38126 Braunschweig Schülerzahl: 220 KoGS-Gruppen: 6 Gruppen/135 Plätze Kooperationspartner: Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Braunschweig-Salzgitter Stadt Braunschweig	Grundschule Rheinring Rheinring 10 38120 Braunschweig Schülerzahl: 192 KoGS-Gruppen: 6 Gruppen/135 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig Stadt Braunschweig	Grundschule Rühme Eichenstieg 6 38112 Braunschweig Schülerzahl: 118 KoGS-Gruppen: 4 Gruppen/85 Plätze Kooperationspartner: Stadt Braunschweig
Grund- und Hauptschule Rünigen Thiedestraße 24a 38122 Braunschweig Schülerzahl: 73 KoGS-Gruppen: 3 Gruppen/70 Plätze Kooperationspartner: Stadt Braunschweig	Grundschule Stöckheim inkl. Außenstelle Leiferde Rüniger Weg 11 38124 Braunschweig Schülerzahl: 327 KoGS-Gruppen: 10 Gruppen/220 Plätze Kooperationspartner: JZ Stöckheim e.V.	Grundschule Waggum Claudiusstraße 1 38110 Braunschweig Schülerzahl: 230 KoGS-Gruppen: 6 Gruppen/130 Plätze Kooperationspartner: ev.-luth. Propstei Braunschweig	

*Betreff:***Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

12.05.2026

Beratungsfolge:

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.05.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	30.06.2026	Ö

*Sitzungstermin**Status***Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird beschlossen. Sie tritt nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig am 01.07.2026 in Kraft.

Sachverhalt:

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Jugendhilfeausschuss mehrfach mit einzelnen Regelungen und Anpassungen zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig befasst.

Bemängelt wurde dabei, dass es in diesem Bereich keine Zusammenfassung für die Umsetzung und Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor Ort gibt. Die Verwaltung hat daher die Anregung aufgenommen und eine entsprechende Richtlinie mit den aktuell bestehenden Regelungen erarbeitet, womit für die Zukunft eine für alle Betroffenen transparente Förderung sichergestellt wird. Da nur der aktuelle Stand abgebildet wird und an dieser Stelle keine Ausweitung der Förderung vorgesehen ist, ergeben sich keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Haushalts- bzw. Stellenplan.

Im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und NKiTaG zur Kindertagespflege, wurde der Entwurf von Hr. Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner rechtlich ausführlich geprüft.

Der Entwurf wurde am 09.03.2026 interessierten Kindertagespflegepersonen und Kooperationspartnern im Rahmen eines Workshops vorgestellt. Hierbei wurden Verständnisfragen aufgenommen und geklärt. Ebenso wurden Wünsche und Anregungen für eine zukünftige Weiterentwicklung der Kindertagespflege aufgenommen. Das Veranstaltungsformat wurde von allen Beteiligten als positiv bewertet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinie in beiliegender Fassung zu beschließen.

Um die Verständnisfragen von Kindertagespflegepersonen im Zuge der Einführung der Richtlinie zu klären, ist der Aufbau und die Einstellung eines FAQ-Kataloges auf der Internetseite des zentralen Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ für Kindertagespflege vorgesehen.

Um erste Erfahrungswerte sowie die im Rahmen des Workshops geäußerten Wünsche und Anregungen der Kindertagespflegepersonen aufzugreifen, wird ein erneuter Workshop in der ersten Jahreshälfte 2027 angestrebt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Foerderung von Kindern in Kindertagespflege
(öffentlich)

Richtlinie
der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
 Stand: 22.04.2026¹

Übersicht

1.	Grundsätzliches zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.....	3
2.	Zielgruppen / Anspruchsvoraussetzungen	4
3.	Betreuungsumfang	5
4.	Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson	7
5.	Antragsverfahren	8
6.	Entgeltverpflichtung für die Betreuung in der Kindertagespflege	9
7.	Weitere Pflichten der Eltern	10
8.	Eignung der Kindertagespflegeperson	12
9.	Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
10.	Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	16
11.	Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen	17
12.	Weitere Pflichten der Kindertagespflegeperson	18
13.	Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen.....	19
14.	Regelung von Einzelheiten	19
15.	Änderung der Richtlinie.....	19
16.	Salvatorische Klausel.....	20
17.	Inkrafttreten	20
	Anlage 1	21
	Anlage 2	25
	Anlage 3.....	26
	Anlage 4.....	27
	Anlage 5.....	29
	Anlage 6.....	31

¹ Es ist vorgesehen, dass die Richtlinie nach Beschlussfassung im JHA und Rat am 01.07.2026 in Kraft tritt.

Einleitende Hinweise:

Die Richtlinie umfasst die kommunalen Regelungen zur Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig. Diese ergänzen bestehende bundes- und landesrechtliche Vorgaben sowie die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung². Die Richtlinie geht unter Gliederungspunkt 1 zunächst auf allgemeine Grundlagen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein. Die Gliederungspunkte 2 bis 7 umfassen Regelungen, die sowohl Eltern betreuter Kinder als auch Kindertagespflegepersonen betreffen. Die Gliederungspunkte 8 bis 13 umfassen Regelungen, die vorrangig die Voraussetzungen und Regelungen für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson betreffen. Die nachfolgenden Punkte und Anlagen ergänzen die vorgenannten Ausführungen.

Um Eltern und Kindertagespflegepersonen möglichst passgenau und verständlich zu informieren, können zum Zweck der Beratung sowie Vermittlung ergänzende, differenzierte und weiterführende Informationen und Materialien zu verschiedenen Themenschwerpunkten erstellt werden (z.B. „Mein Weg zur Kindertagespflegeperson“, „Ein guter Start in die Kindertagespflege“, „Vertretung in der Kindertagespflege“ ...).

² Kindertagespflege-AVB in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024 s. Anlage 1

1. Grundsätzliches zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind insbesondere die §§ 22 – 24, § 43 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung. Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Weitere Regelungen enthält das Landesrecht und hier speziell die §§ 1-5 und 18-20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Regelungen des NKiTaG dienen der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des SGB VIII. Weitere Ausführungen und Ergänzungen der rechtlichen Grundlagen erfolgen durch die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung³.

- 1.1. Die Leistungen gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 SGB VIII dienen der Förderung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und umfassen Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Leistungen gem. § 24 SGB VIII sind

- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4
- die Information und Beratung der Eltern über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die Beratung bei der Auswahl der Tagespflegeperson (Abs. 5)

Leistungen gemäß § 23 SGB VIII sind

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie Beratung der Eltern und
- die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

- 1.3. Eltern im Sinne der Richtlinie sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehen und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach dieser Richtlinie umfasst.

- 1.4. Kindertagespflege im Sinne dieser Richtlinie ist dabei ein Angebot der Stadt Braunschweig, das im Rahmen der Verantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer von den Eltern ausgewählten und vom Jugendamt für geeignet erklärten Kindertagespflegeperson erbracht wird. Basis für die Ausgestaltung im Einzelfall ist eine Vereinbarung zwischen dieser Kindertagespflegeperson und dem zu betreuenden Kind – vertreten durch seine Eltern unter Berücksichtigung der geltenden AVB-KTP.

³ Kindertagespflege-AVB in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024 s. Anlage 1

- 1.5. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach §§ 2 und 4 NKiTaG. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.
- 1.6. Die Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen nach Punkt 1.1. dieser Richtlinie können von Trägern der freien Jugendhilfe (derzeit: Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS – im Folgenden „Das FamS“ - und das Haus der Familie GmbH) wahrgenommen werden. Die Einzelheiten und deren Finanzierung werden mit dem jeweiligen Träger/den jeweiligen Trägern im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.
- 1.7. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Braunschweig nach Maßgabe der Punkte 10 und 11 dieser Richtlinie festgesetzt, da eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist (s. auch § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII).

Bei der Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 2 und 3 SGB VIII).

2. Zielgruppen / Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1. Grundvoraussetzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach dieser Richtlinie ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Braunschweig nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunschweig haben.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Richtlinie kann sowohl im Stadtgebiet als auch in einer anderen Kommune erfolgen.
- 2.2. In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum dritten Lebensjahr gefördert.
- 2.3. Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gefördert, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII gegeben sind. Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt.
- 2.4. Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 2.5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung wird eine Förderung im Rahmen der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nur dann bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt. Sofern der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trotz rechtzeitiger Geltendmachung des Rechtsanspruchs seitens der Eltern keinen zumutbaren Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung stellen kann, kann auf Antrag und bei Bedarf für einen Übergangszeitraum über den dritten Geburtstag hinaus die weitere Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgen.

Kinder, die in den Monaten Februar bis Juli des Jahres ihren 3. Geburtstag haben, können auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.) in der Kindertagespflege verbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass in der von den Eltern gewünschten Einrichtung (Erstwunsch und Zweitwunsch), die ab dem 01.08. besucht werden soll, kein Platz für eine unterjährige Aufnahme zur Verfügung steht.

- 2.6. Für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine Förderung entsprechend § 24 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen der Kindertagespflege bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zum Besuch der Schule erfolgt.

Ab Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erfolgt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zur Schule und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einer anderweitigen Form der Ganztags-/Schulkindbetreuung. Sofern der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trotz rechtzeitiger Geltendmachung des Rechtsanspruchs seitens der Eltern keinen zumutbaren Platz in einer Tageseinrichtung bzw. anderweitigen Form der Ganztags-/Schulkindbetreuung zur Verfügung stellen kann, kann auf Antrag und bei Bedarf für einen Übergangszeitraum über den Schuleintritt hinaus die weitere Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgen.

- 2.7. Die Feststellung eines besonderen Bedarfs erfolgt durch die sozialräumlich zuständigen Fachkräfte der Abteilungen Eingliederungshilfe/Fachdienste oder Allgemeine Erziehungshilfe (s. Punkt 4.2.).⁴
- 2.8. Der Anspruch auf Betreuung bei einer nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson besteht nur, wenn Kinder ab dem ersten Lebensjahr bei Aufnahme in die Kindertagespflege mindestens die erste Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können. Ab dem zweiten Lebensjahr muss die zweite Masernschutzimpfung vorgewiesen werden. Die Nachweise sind der betreuenden Kindertagespflegeperson vor Aufnahme vorzulegen. Rechtliche Grundlage hierfür ist der § 20 Abs. 8,9 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

3. Betreuungsumfang

- 3.1. Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- 3.2. Der Umfang der täglichen Betreuung in Kindertagespflege richtet sich unter Einhaltung der Prämisse des Kindeswohls nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner Eltern. Der Betreuungsumfang wird unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Antragstellung geprüft und im Rahmen der Bewilligung anerkannt.
- 3.3. Unter Beachtung des Kindeswohls erfolgt die Förderung für maximal 10 Stunden täglich. Bei ergänzender Kindertagespflege sind die Zeiten in einer Tageseinrichtung, Schule oder Schulkindbetreuung bei der Stundenbemessung zu berücksichtigen. Eine

⁴ Kontaktdaten s. Anlage 5

Aufstockung der Stunden für Ferienzeiten ist nur nachrangig zu einer vorhandenen Ferienbetreuung in einer Einrichtung bzw. Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII u.ä. möglich.

- 3.4. Eine Förderung und Betreuung an Wochenenden und in den Abendstunden bedarf der zusätzlichen Begründung. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3.5. Die individuelle Eingewöhnung ist konzeptioneller Bestandteil der Kindertagespflege. Die zeitgleiche Eingewöhnung mehrerer Kinder ist zu vermeiden. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Fachstelle Kindertagespflege.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Regel um die erste außerfamiliäre Fremdbetreuung handelt, ist der Gestaltung der Eingewöhnungsphase ein besonderer Stellenwert beizumessen. Damit der Bindungsaufbau vom Kind zur Tagespflegeperson, einer neuen Bezugsperson, unter Einbeziehung der Eltern gelingen kann, darf diese sensible Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub seitens der Tagespflegeperson oder der Eltern unterbrochen sein.

Die Eingewöhnung ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls zwischen Eltern und Tagespflegeperson ab dem Zeitpunkt der Aufnahme mit regelmäßigem und schrittweise ansteigendem Betreuungsumfang für bis zu vier Wochen einzuplanen und im Rahmen der Antragstellung nach Punkt 5. dieser Richtlinie anzugeben. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Eingewöhnung bzw. nachträgliche Korrektur möglich.

- 3.6. Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit.

Planbare betreuungsfreie Zeiten werden den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson bekannt gegeben.

- 3.7. Bei Ausfall der Kindertagespflege stellt die Stadt Braunschweig entsprechend den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege eine Vertretung sicher.⁵

Es besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.

- 3.8. Da es sich bei der Kindertagespflege um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, ist die Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Betreuung lediglich in den vereinbarten Schließzeiten einer Tageseinrichtung oder Schulferien benötigt wird.

Ebenso wenig kommt eine Förderung von Kindern in Kindertagespflege während der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), der Leistung von Haushaltshilfe für einen Elternteil oder ein Kind mit Behinderung (§§ 64,74 SGB IX) oder der Leistung von Haushaltshilfe für einen versicherten Elternteil (§ 38 SGB V) in Betracht.

- 3.9. Zur Einschätzung eines angemessenen Betreuungsumfangs und des individuellen Bedarfs der Eingewöhnung unter Berücksichtigung des Kindeswohls können Eltern

⁵ S. Anlage 1

und/oder Kindertagespflegepersonen die Beratung beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) in Anspruch nehmen. Selbiges gilt für die Inanspruchnahme und Koordination einer Vertretung.⁶

4. Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson

- 4.1. Die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist Teil der Förderung des Kindes in Kindertagespflege (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Sie erfolgt durch den/die Träger der freien Jugendhilfe, mit denen das Jugendamt eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (aktuell: „Das FamS“).

Die Vermittlung geschieht unabhängig von einer etwaigen Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII und erfolgt unter Berücksichtigung freier Kapazitäten bei den jeweiligen Kindertagespflegepersonen.

Es darf nur an Kindertagespflegepersonen vermittelt werden, deren Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde. Sofern die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.

Bei der Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Eltern und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Eine Kindertagespflegeperson, die von Eltern selbstständig nachgewiesen wurde, gilt als vermittelt, sofern deren Eignung nachträglich vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt wird. Selbiges gilt für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit in einer anderen Kommune (d. h. außerhalb des Stadtgebietes) ausübt.

- 4.2. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Vermittlung und Vereinbarung der Kindertagespflege aufgrund besonderen Bedarfs entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 3 oder § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 SGB VIII erfolgt durch die jeweils zuständige Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Rahmen einer gesonderten Antragstellung

Zuständige Stelle für die Förderung von Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf ist die Abteilung Eingliederungshilfe/Fachdienste (gem. SGB VIII und IX). Zuständige Stelle für die Förderung von Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ist die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe.⁷

- 4.3. Die Kindertagespflege ist nicht delegierbar, sondern nur höchstpersönlich durch die vermittelte und laut Antrag vereinbarte Kindertagespflegeperson bzw. eine anerkannte Vertretung zu leisten, deren alleinige Erfüllung auch nicht im kleineren Umfang, zeitweise oder vorübergehend an Dritte übertragen oder weitervermittelt werden darf.

Für die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen gilt entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII, dass ein gewichtiger Grund für eine kurzzeitige Vertretung im Notfall nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem

⁶ S. Punkt 3.7. und Anlage 3

⁷ Kontaktdaten s. Anlage 5

notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind z. B. ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson (BT-Drucks. 19/28870, S. 104).⁸

5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge auf Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sind schriftlich von den Eltern zu stellen. Der entsprechende Antragsvordruck ist zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bei Neuanträgen muss der Antrag spätestens 2 Wochen vor Betreuungsbeginn beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) vorliegen, um die Voraussetzungen für eine Förderung prüfen zu können. Bei Nichteinhalten der Antragsfrist erfolgt die Betreuung vor Bewilligung zunächst auf eigenes Risiko der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern. Eine Bewilligung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab dem Tag des Antragsvorgangs erfolgen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson eine Information. Die Bewilligung für unter 3-jährige Kinder erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind den dritten Geburtstag hat. Für alle anderen Kinder erfolgt eine individuelle Festlegung des Förderzeitraums.
- 5.2. Ein Antrag auf Fortführung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist durch die Eltern rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. Die Antragstellung ist formlos möglich und sollte spätestens 2 Wochen vor Ablauf der bisherigen Bewilligung erfolgen. Eine Weiterbewilligung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab dem Tag des Antragsvorgangs erfolgen. Eine verspätete Antragstellung führt zur Unterbrechung der Förderleistung.
- 5.3. Sollte für ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, trotz fristgerechter Anmeldung über den Kita-Finder der Stadt Braunschweig und Inanspruchnahme der Platzvermittlung zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs (spätestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung) kein zumutbarer Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, kann bei Bedarf für einen Übergangszeitraum eine weitere Förderung in der Kindertagespflege formlos beantragt werden, um einen lückenlosen Übergang in die Kindertagesstätte zu ermöglichen.⁹

Ein formloser Antrag auf Weiterbetreuung kann auch gestellt werden, wenn das Kind in den Monaten Februar bis Juli des Jahres den 3. Geburtstag hat und es bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.) in der Kindertagespflege verbleiben soll. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass in der von den Eltern gewünschten Einrichtung (Erstwunsch und Zweitwunsch), die ab dem 01.08. besucht werden soll, kein Platz für eine unterjährige Aufnahme zur Verfügung steht.

Punkt 5.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 5.4. Der geförderte Betreuungsumfang richtet sich unter der Prämisse des Kindeswohls nach dem anerkannten Betreuungsbedarf des Kindes und seiner Eltern (s. Pkt. 3.2).

⁸ Vgl. BMBFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 01/2026

⁹ s. Punkt 2.4.

Zur Bestätigung des anerkannten Betreuungsumfangs erhalten die Eltern einen Stundenfestsetzungsbescheid des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, der nachrichtlich auch der betreuenden Kindertagespflegeperson übermittelt wird.

- 5.5. Grundsätzlich sind die tatsächlichen regelmäßigen Betreuungszeiten des Kindes im Antrag anzugeben. Sofern ein Eintrag der Betreuungsstunden pro Tag nicht möglich ist, können Pauschalzeiten pro Woche eingetragen werden. Pauschalzeiten sind im Rahmen der Antragstellung gesondert zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.
- 5.6. Bei Wechsel des Betreuungsverhältnisses von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson kann die Förderung des neuen Betreuungsverhältnisses erst nach Beendigung des bisherigen Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- 5.7. Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung unter Verwendung des Antragsvordrucks über die Vermittlungsstelle mitzuteilen. Nachträglich eingereichte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertag des Monats vorgenommen, in dem der Änderungsantrag beim für die Vermittlung zuständigen Träger eingegangen ist. Nachträglich mitgeteilte Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet berücksichtigt.
- 5.8. Alle Anträge auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind inhaltlich von der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Angaben zur Betreuung auf dem Antragsvordruck zu bestätigen.
- 5.9. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege endet mit Ablauf der Befristung bzw. bereits vorzeitig, soweit das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern früher beendet wird. Dabei sind folgende Varianten möglich:
 - a) Das Kind kann gegenüber der Stadt Braunschweig bzw. dem für die Vermittlung zuständigen Träger jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
 - b) Es wird einvernehmlich ein abweichender Kündigungszeitpunkt vor Ablauf der Kündigungsfrist nach a) vereinbart und der Stadt Braunschweig mitgeteilt.
 - c) Bei Wechsel in eine Kindertagesstätte ist das Kind zeitnah unter Einhaltung der Kündigungszeitpunkte a) oder b) abzumelden. Eine Förderung ist maximal im Rahmen der einzuhaltenden Frist nach a) möglich.
 - d) Die Stadt beendet die Förderung der Kindertagespflege aus wichtigem Grund.
 - e) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

6. Entgeltverpflichtung für die Betreuung in der Kindertagespflege

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege können Kostenbeiträge auf Basis des § 90 SGB VIII erhoben werden. Die Stadt Braunschweig erhebt Kostenbeiträge für die

Kindertagespflege in Form von Entgelten nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

- 6.2. Die Stadt ist berechtigt, den Entgelttarif nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer sich hierdurch ergebenden Erhöhung der Entgelte können die Eltern das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Änderung abmelden. Die Abmeldung muss vor dem Inkrafttreten der Änderung beim Träger der Vermittlung nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) eingehen.¹⁰
- 6.3. Basis für die nach dem Entgelttarif zu berücksichtigenden Betreuungsstunden sind die durchschnittlichen täglichen Betreuungsstunden pro Kind, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Stundenanteile, die keine ganze Stunde ergeben, werden abgerundet. Es wird mindestens das Entgelt für eine Stunde festgesetzt.
- 6.4. Die Eltern sind verpflichtet, die für die Ermittlung des Kindertagespflege-Entgeltes erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 6.5. Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie für die betreuungsfreien Zeiten nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie zu entrichten.
- 6.6. Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen¹¹ ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- 6.7. Für Ausfallzeiten des Kindes kann das Betreuungsentgelt auf Antrag der Eltern ermäßigt werden, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Eltern liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.
- 6.8. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, bargeldlos zu entrichten. Geraten die Eltern mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- 6.9. Anteilige Ermäßigungen des Betreuungsentgeltes bzw. Rückerstattungsansprüche ergeben sich ausschließlich aus Punkt 6.6. dieser Richtlinie bzw. ab dem 31. Tag des Ausfalls gem. 3.6. dieser Richtlinie, sofern eine Vertretung nicht sichergestellt werden kann.

7. Weitere Pflichten der Eltern

- 7.1. Die Eltern müssen der Kindertagespflegeperson unverzüglich Änderungen der Kontaktdaten zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (u. a. Telefonnummer, Änderungen der Anschrift und ggf. des Arbeitsplatzes) mitteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- 7.2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten und Kinder pünktlich bei der Kindertagespflegeperson abzuholen.

¹⁰ s. Punkt 1.5. bzw. Anlage 5

¹¹ § 90 Abs.4 SGB VIII

- 7.3. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Eltern des Kindes oder einer von diesen schriftlich beauftragten, anderen Person.

Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. einer von diesen schriftlich beauftragten, anderen Person endet mit der Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson und beginnt mit der Übernahme des Kindes von der Kindertagespflegeperson.

Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn es dazu erkennbar in der Lage ist und die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindertagespflegeperson abgegeben haben. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder ausschließlich während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagespflegestelle unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

- 7.4. Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.
Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson seitens der Eltern verständigt worden ist oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson über ansteckende Krankheiten – auch im häuslichen Bereich - zu informieren, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder und Kindertagespflegeperson/Kontaktpersonen getroffen werden können.¹²

An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann seitens der Kindertagespflegeperson eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

- 7.5. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.
- 7.6. Bei Verzug außerhalb des Stadtgebietes ist die Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten.¹³
- 7.7. Bei vorgesehenem Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. zu einer anderen Kindertagespflegeperson vor Ablauf der vorgenommenen Befristung ist zur Einhaltung der Kündigungsfristen nach Punkt 5.9. dieser Richtlinie umgehend die Kündigung des bisherigen Platzes vorzunehmen.

¹² Dies gilt ausdrücklich auch für meldepflichtige Erkrankungen nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

¹³ Kontaktdaten s. Anlage 5

8. Eignung der Kindertagespflegeperson

- 8.1. Die Feststellung und kontinuierliche Überprüfung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt der zuständigen Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (vgl. § 23 Abs. 3 SGB VIII).¹⁴
- 8.2. Kindertagespflegepersonen gewähren im Rahmen der Förderung nach § 23 SGB VIII die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tagespflegekinder.

Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten. Dazu enthält das NKiTaG konkretere Vorgaben (s. Pkt. 8.3.).

- 8.3. Gem. § 18 NKiTaG müssen Kindertagespflegepersonen über

1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft gem. § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG
2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden (UE) gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder
3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation verfügen.

- 8.4. Zur Beurteilung der Eignung sind u. a. erforderlich:

- Nachweis über mindestens einen Hauptschulabschluss¹⁵
- Nachweis über eine eventuell vorhandene pädagogische Ausbildung¹⁶
- eine aktuelle¹⁷ ärztliche Bescheinigung, die ansteckende Krankheiten ausschließt und einen Gesundheitszustand bestätigt, der die Ausübung der Kindertagespflege erlaubt
- Nachweis des erforderlichen Masernimpfschutzes auf Grundlage des § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofern die Kindertagespflegeperson nach dem 31.12.1970 geboren wurde und eine Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII besteht.
- Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (aktuell 9 UE), nicht länger als zwei Jahre zurückliegender Kurs
- ein aktuelles¹⁸ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson
- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, um erfolgreich an einem Qualifizierungskurs teilzunehmen, Erziehungsfragen zu reflektieren, fundierte Gespräche mit Eltern zu führen und die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern
- Einverständniserklärung für die Behördenanfrage in der Allgemeinen Erziehungshilfe und Amtsvormundschaft sowie ggf. Gesundheitsamt

¹⁴ Kontaktdaten s. Anlage 5

¹⁵ d.h. nachzuweisen durch Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Kopie

¹⁶ d.h. nachzuweisen durch Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Kopie

¹⁷ d.h. nicht länger als 3 Monate zurückliegend

¹⁸ d.h. nicht länger als 3 Monate zurückliegend

- Zertifikat über die Absolvierung eines Qualifizierungskurses nach dem DJI-Curriculum (mind. 160 UE) oder der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, mind. 160 UE).
- Bereitschaft zur Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung
- Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperations- und Datenschutzvereinbarung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie dem mit der Vermittlung beauftragten Träger der Jugendhilfe und kooperierenden Trägern der Erwachsenenbildung sowie der Nutzung der online-basierten Software für die Platzvermittlung
- ein pädagogisches Konzept bzw. die Fortschreibung eines bereits vorhandenen Konzeptes zur Betreuung von Kindern in der geplanten Kindertagespflegestelle

8.5. Die Kindertagespflegeperson muss - sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern erfolgt - entsprechend § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 5 NKiTaG über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen:

- Die vorgesehenen Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen, kindgerecht und sicher sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein.
- Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei gehalten werden.
- Es bedarf einer Zustimmungserklärung des Vermieters oder der Eigentümergesellschaft für das Angebot einer Kindertagespflegestelle in den geplanten Räumlichkeiten.
- Das Erfordernis einer möglichen Baunutzungsänderung ist abzuklären und bei Bedarf ist eine Bewilligung einzuholen.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und deren Bedürfnisse müssen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten stehen.

8.6. Bei der Nutzung von Außenflächen im Rahmen der Kindertagespflege müssen auch diese entsprechend § 5 NKiTaG kindgerecht und sicher sowie dem Alter entsprechend ausgestattet sein.

8.7. Die Kindertagespflegeperson gewährleistet das Wohl der Kinder während der gesamten Betreuungszeit. Ihr obliegt die alleinige Aufsichtspflicht.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass auch von anderen Personen in ihrem Haushalt keine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Dies ist insbesondere durch Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZGR aller Haushaltsangehörigen oder weiterer Nachweise möglich.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII). Zuständig ist die Fachstelle Kindertagespflege in der Abteilung Verwaltung.¹⁹

¹⁹ Kontaktdaten s. Anlage 5

Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen.

- 8.8. Die Kindertagespflegeperson soll gem. § 18 Abs. 2 NKiTaG regelmäßig mit mindestens 24 Unterrichtsstunden jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, um sich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterzubilden

In Braunschweig muss die Kindertagespflegeperson jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fachlichen Fortbildung unaufgefordert beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) vorlegen.

- 8.9. Die Kindertagespflegeperson beteiligt sich an der im 5-Jahres-Rhythmus stattfindenden Braunschweiger Qualitätsüberprüfung für Kindertagespflege, orientiert am Bewertungssystem der bundesweit anerkannten Tagespflege-Skala (TAS-R Skala) der pädquis-Stiftung. Ausnahmen sind nach Abstimmung möglich.
- 8.10. Die Kindertagespflegeperson muss unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre einen Kurs zur Erste-Hilfe am Kind wahrnehmen und einen entsprechenden Nachweis vorhalten.

9. Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 9.1. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 18 Abs. 4 NKiTaG schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (Fachstelle Kindertagespflege) zu beantragen.

- 9.2. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege setzt eine Prüfung der persönlichen Eignung, der Räumlichkeiten sowie ggf. der Außenfläche durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Fachstelle Kindertagespflege) voraus.

Bei Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bei Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege) sind die besonderen Kriterien nach Anlage 4 dieser Richtlinie zu beachten.

- 9.3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII kann für bis zu maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet.
- 9.4. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson nach § 18 Abs. 5 NKiTaG Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.²⁰
- 9.5. Sobald die Anzahl der Betreuungsverhältnisse die Anzahl gleichzeitig anwesender, fremder Kinder laut der persönlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege überschreitet, ist ein Belegungsplan vorzuhalten, aus dem die Altersstruktur der Gruppe gleichzeitig anwesender Kinder und die konkreten Betreuungszeiten aller betreuten Kinder ersichtlich sind.

²⁰ Beispiele siehe Anlage 6

- 9.6. Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege weiterbestehen und das Wohl der Kinder im Sinn des § 18 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG gewährleistet ist, ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bzw. von ihm Beauftragte befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des § 18 NKiTaG kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bzw. die von ihm Beauftragten sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie oder seinen Beauftragten für die Überprüfung Auskunft über die Räume zu erteilen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Die Kindertagespflegepersonen sind entsprechend § 18 Abs. 6 NKiTaG verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, um die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zu prüfen.

- 9.7. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- 9.8. Die erneute Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung im Voraus beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schriftlich zu beantragen.
- 9.9. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf finden sich in den §§ 44, 45, 47, 48 und 49 SGB X.

Hinweis:

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII ein Kind betreut, handelt nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig. Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer die Betreuung eines Kindes fortsetzt, obwohl eine zunächst erteilte Erlaubnis aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 104 Abs. 2 SGB VIII mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt, weil beispielsweise die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder nach Ziffer 4.3. der Richtlinie nicht beachtet wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Wer diese vorsätzlichen Handlungen beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet, wird gem. § 105 SGB VIII mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

10. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

10.1. Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII im Umfang der bewilligten Förderung je Kind und Stunde. Die Geldleistung beinhaltet einen Betrag

- zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung.

10.2. Die Betreuung eigener Kinder wird grundsätzlich nicht durch eine Geldleistung gem. § 23 SGB VIII gefördert.

Nach dem SGB VIII können grundsätzlich auch Großeltern oder andere Verwandte als Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII beziehen. Sie werden behandelt wie alle anderen Kindertagespflegepersonen auch, d.h. sie müssen alle Fördervoraussetzungen im Rahmen von § 43, 23 SGB VIII (Erteilung der Pflegeerlaubnis) erfüllen. Die Förderung setzt ebenso eine Anerkennung des Bedarfs zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege für das zu betreuende Kind nach Maßgabe von § 24 Abs.1 bis 3 SGB VIII voraus.

10.3. Die Höhe des Stundensatzes für die Erstattung des Sachaufwandes sowie die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII können der Anlage 2 entnommen werden.

10.4. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden hälftig auf Basis der gültigen bzw. nachgewiesenen Renten- oder Sozialversicherungssätze in Abhängigkeit vom monatlichen Gewinn erstattet, soweit sich dieser aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege, die von der Stadt Braunschweig geleistet wird, ergibt. Beitragsanteile, die sich aus anderen Einkünften oder privaten Zuzahlungen ergeben, werden nicht erstattet. Auf Nachweis kann bei der Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag berücksichtigt werden.

Höhere Beiträge können einzelfallbezogen übernommen werden, soweit diese z. B. auf der Anrechnung von Einnahmen eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners beruhen oder bei der Rentenversicherung die Regelbeitragshöhe abgesichert wird.

Ist eine Kindertagespflegeperson privat versichert, können Leistungen, die dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entsprechen, berücksichtigt werden. Die Zahlung ist begrenzt auf die hälftige Erstattung des Beitragssatzes einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen gesetzlichen Zusatzbeitrages.

Im Fall einer geringfügigen Beschäftigung und der entsprechenden Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie

schriftlich oder per Mail mitzuteilen, um Überzahlungen zu vermeiden.²¹ Gleiches gilt bei bereits bestehendem Rentenbezug (Altersrente) für den Entfall der Rentenversicherungspflicht.

- 10.5. Der Beitrag für die Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird im Folgejahr auf Basis der Mindestversicherungssumme des Vorjahres ausgezahlt. Bei nicht durchgehender Betreuung erfolgt eine anteilige Auszahlung. Sofern eine Kindertagespflegeperson sich freiwillig höher versichert hat, kann auf Nachweis eine höhere Erstattung erfolgen, soweit eine Höherversicherung angemessen ist.

11. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen

- 11.1. Nach Punkt 8.3. und 8.4. dieser Richtlinie ist für nicht anderweitig qualifizierte Personen die Teilnahme an einer anerkannten Grundqualifizierung zur Kindertagespflege erforderlich. Erfolgt die Grundqualifizierung bei einem durch die Stadt beauftragten Träger nach Punkt 1.5. („Haus der Familie“) wird die Teilnahme durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils gefördert. Die Höhe des Eigenanteils kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.2. Nach Punkt 8.8. dieser Richtlinie sind Kindertagespflegepersonen zum Nachweis von mindestens einer fachlichen und aufgabenbezogenen Fortbildung je Kalenderjahr verpflichtet. Zur Förderung damit einhergehender Fortbildungskosten erhält jede Kindertagespflegeperson eine jährliche Fortbildungspauschale. Die Höhe der Fortbildungspauschale kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.3. Nach Punkt 8.9. dieser Richtlinie beteiligen sich die Kindertagespflegepersonen an der Braunschweiger Qualitätsüberprüfung für Kindertagespflege. Gekoppelt an die Beteiligung erfolgt bei turnusmäßiger Teilnahme im Anschluss die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung und Renovierungspauschale. Die Höhe der Pauschalen kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.4. Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit.

Dabei bezieht sich die 30-Tage-Regelung auf ein Kalenderjahr und eine Betreuungstätigkeit an 5 Tagen in der Woche, welche sich bei geringerer Betreuungstätigkeit bzw. längerfristiger Unterbrechung (z. B. bei pausierender Betreuung, Elternzeit, Sabbatical) oder unterjähriger Aufnahme/Beendigung der Betreuungstätigkeit anteilig reduziert. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich.

Staatlich anerkannte Feiertage des Landes Niedersachsen (§ 2 NFeiertagsG) zählen nicht zu den betreuungsfreien Tagen.

Auf die Rückforderung von Geldleistungen nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie wird für diesen Zeitraum verzichtet.

²¹ Kontaktdaten s. Anlage 5

- 11.5. Die Kindertagespflegeperson kann sich im Rahmen vorhandener Kapazitäten an der Umsetzung eines anerkannten Vertretungsmodells beteiligen. Die Beteiligung bedarf einer vertraglichen Regelung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die Vertretungsmodelle und ihre Finanzierung können der Anlage 3 dieser Richtlinie entnommen werden.
- 11.6. Die Kindertagespflegeperson kann Leistungen zur fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung bei einem nach Punkt 1.5. der Richtlinie beauftragten Träger („Das FamS“ und „Haus der Familie“) in Anspruch nehmen.

12. Weitere Pflichten der Kindertagespflegeperson

- 12.1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- Veränderungen eintreten, die sich auf die Voraussetzungen für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege auswirken.
 - andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII).
 - die Kindertagespflegeperson eine ein Praktikum absolvierende Person bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnimmt; hierbei hat die Kindertagespflegeperson den Namen und das Geburtsdatum der das Praktikum absolvierenden Person sowie den Beginn und das Ende des Praktikums mitzuteilen.
 - die Kindertagespflegeperson eine Person beschäftigt, die zu den regulären Betreuungszeiten haushaltsnahe Dienstleistungen oder Ähnliches erbringt und unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Kindern hat.
 - ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Eltern länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt.
 - die Kindertagespflegeperson Kenntnis über den Umzug eines Kindes, insbesondere in eine andere Kommune, erhält.
 - die Aufnahme und Betreuung eines auswärtigen Kindes erfolgt bzw. endet.
- 12.2. Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist diese verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen, wenn eine neue Person in den Haushalt aufgenommen wird.
- 12.3. Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung des Schutzauftrages entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verpflichtet. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4. Sämtliche versicherungsrechtlichen Vorgaben (u. a. Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind von der Kindertagespflegeperson fortlaufend eigenverantwortlich einzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson muss sich innerhalb der ersten Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die jeweils aktuelle Erlaubnis zur Kindertagespflege muss von der Kindertagespflegeperson unverzüglich bei der Unfallkasse eingereicht werden.

- 12.5. Die Kindertagespflegeperson gibt den Eltern die planbaren betreuungsfreien Zeiten nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie rechtzeitig bekannt.

Die betreuungsfreien Zeiten sind von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu dokumentieren, damit diese ggf. bei Nachfragen im Rahmen von Berichtspflichten gegenüber dem Land oder bei Beschwerden nachvollziehbar sind.

- 12.6. Ausfallzeiten, die über die 30 betreuungsfreien Tage nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie hinausgehen, sind dem Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie verbindlich zu melden und von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu dokumentieren. Für diese Ausfallzeiten wird keine laufende Geldleistung nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie gewährt. Die Meldung ist als Datengrundlage für die Abrechnung der Finanzhilfe nach § 34 NKiTaG erforderlich.

Unterlassene Meldungen führen zu Rückforderungen seitens des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie für die im betreffenden Zeitraum gewährte laufende Geldleistung nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie behält sich bei Anhaltspunkten und Beschwerden die Überprüfung der Dokumentation vor.

- 12.7. Abschluss einer Kooperations- und Datenschutzvereinbarung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie dem mit der Vermittlung beauftragten Träger der Jugendhilfe und kooperierenden Trägern der Erwachsenenbildung sowie Nutzung der online-basierten Software für die Platzvermittlung.
- 12.8. Abschluss einer Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung.

13. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen

*Ergänzung folgt nach Vorabstimmung mit dem aktuellen Sprecherkreis/
Interessenvertretung G8 – angestrebt wird ein Format mit legitimierender Wahl der beteiligten Kindertagespflegeperson.*

14. Regelung von Einzelheiten

Das Feld der Kindertagespflege unterliegt einer stetigen Entwicklung und stellt eine in weiten Teilen individualisierte und familiennahe Form der Kindertagesbetreuung dar. Diese Richtlinie kann daher nicht alle Situationen abbilden und regeln. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann in solchen hier nicht weiter aufgeführten Fällen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie grundsätzlich im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden. Einzelfallentscheidungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt Braunschweig schriftlich bestätigt werden.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres in Verwaltungsvorschriften regeln.

15. Änderung der Richtlinie

Die Stadt Braunschweig überprüft regelmäßig die Änderungen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen und passt die Richtlinie entsprechend an.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile unberührt.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rates am 01.07.2026 in Kraft. Die geltenden Kindertagespflege-AVB (Anlage 1) bestehen fort.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig
– Kindertagespflege-AVB –
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024**

§ 1

Begriff der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Angebot der Stadt, das im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung erbracht wird. Die Inanspruchnahme regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

§ 3

Mitarbeit der Sorgeberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson von wesentlicher Bedeutung.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagespflege

- (1) In Kindertagespflege werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern das Angebot die Aufnahme zulässt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Angebotes die für die Ermittlung des Kindertagespflege- Entgelts erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten zunächst längstens für ein Jahr, es sei denn, der Bedarf verändert sich vorher.

§ 5

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Personensorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6

Zahlung des Entgelts

- (1) Das für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig.
- (2) Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bargeldlos zu entrichten. Geraten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie die betreuungsfreien Zeiten nach § 7a Kindertagespflege-AVB zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- (2) Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertags des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet angenommen und umgesetzt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagespflegeperson abzuholen.

§ 7a

Betreuungsfreie Zeiten

Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu maximal 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit. Die planbaren betreuungsfreien Zeiten werden den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

Ausfall der Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei kurzfristigem und unvorhergesehenem Ausfall der Kindertagespflegepersonen stellt die Stadt Braunschweig eine Vertretung sicher.
- (2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.
- (3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ab dem 31. Tag des Ausfalls ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

§ 9

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.

§ 10**Infektionskrankheiten**

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuch-husten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich unterrichtet werden, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 11**Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Tagespflegeperson abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflege sowie auf dem direkten Wege von und zur Tagespflegestelle sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 12**Mitteilungen an die Kindertagespflegeperson**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 13**Abmeldung, Kündigung**

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
- (2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist (siehe § 9) oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

§ 14**Haftungsausschluss**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.

§ 15**Änderung der Kindertagespflege-AVB und Teilnichtigkeiten**

- (1) Die Stadt kann diese Kindertagespflege-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Personensorgeberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 16

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 27. Mai 2014 treten außer Kraft.

Gezeichnet

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 2

1. Stundensätze gem. Punkt 10.3. dieser Richtlinie

Ab 01.01.2023 | Ratsbeschluss vom 20.12.2022 (DS 22-19983)

Erfahrungsstufe	Geldleistung für Sachaufwand	Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamtbetrag für Betreuungsstunde
1	1,88 €	3,42 €	5,30 €
2 (5 Jahre)	1,88 €	3,92 €	5,80 €
3 (10 Jahre)	1,88 €	4,42 €	6,30 €

Ab 01.01.2025 | Beschluss im Rahmen der Haushaltsberatung vom 17.12.2024 (DS 24-24845) Haushaltssatzung 2025/2026

Erfahrungsstufe	Geldleistung für Sachaufwand	Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamtbetrag für Betreuungsstunde
1	1,88 €	3,60 €	5,48 €
2 (5 Jahre)	1,88 €	4,04 €	5,92 €
3 (10 Jahre)	1,88 €	4,50 €	6,38 €

Der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung richtet sich nach der Erfahrungsstufe der Kindertagespflegeperson gem. Ratsbeschluss DS 22-19983 vom 20.12.2022. Bei mindestens 5 Jahren durchgehender Betreuungstätigkeit für Braunschweiger Kinder wird die Kindertagespflegeperson in Erfahrungsstufe 2, bei 10 Jahren in Erfahrungsstufe 3 eingestuft. Neueinstufungen erfolgen jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit führen zur Verzögerung der Stufung.

Basis für die förderfähigen Stunden sind die durchschnittlichen täglichen Betreuungsstunden pro betreutem Kind bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Stundenanteile, die keine halbe oder ganze Stunde ergeben, werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet. Bei der Rundung handelt es sich um ein systemtechnisches Erfordernis, ein Rechtsanspruch ergibt sich hieraus nicht.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ermittelten täglichen Betreuungsstunden pro Kind unter Berücksichtigung von durchschnittlich 21 Betreuungstagen pro Monat. Untermonatliche Veränderungen werden monatsanteilig berücksichtigt.

2. Pauschalen nach Punkt 11. dieser Richtlinie

Der Eigenanteil für die Teilnahme an einer **Grundqualifikation** nach Punkt 8.4. und 11.1. dieser Richtlinie beträgt 100,00 € je Person.

Die Höhe der **Fortbildungspauschale** nach Punkt 11.2. dieser Richtlinie beträgt jährlich 60,00 € je aktiver Kindertagespflegeperson.

Die Pauschale für den **Abschluss der TAS-Überprüfung** nach Punkt 11.3. dieser Richtlinie zur Kindertagespflege beträgt 30,00 €.

Die **Renovierungspauschale** nach Punkt 11.3. dieser Richtlinie zur Kindertagespflege beträgt 100,00 € pro Platz laut Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Grundsätze zu den Vertretungsmodellen der Stadt Braunschweig²²

1. Das „4 + 1-Modell“ (Vertretung durch Vertretungsteam)

Beim „4 + 1-Modell“ bilden fünf Kindertagespflegepersonen gemeinsam ein Vertretungsteam. Jede von ihnen hält einen Betreuungsplatz für Vertretungsfälle im Modell frei. Für diesen Freihalteplatz wird ein monatliches Bereitschaftsentgelt gezahlt.

Das Bereitschaftsentgelt berücksichtigt den Stundensatz unter Annahme einer 5-stündigen Betreuungszeit (Betrag für Betreuungsstunde nach Erfahrungsstufe * 21 Tage * 5 Stunden)

Im Vertretungsfall werden die Kinder - je nach Bedarf und Passung – untereinander auf die KTPP des Modells aufgeteilt. Ein Vertretungsnachweis ist nicht erforderlich, da alle Kosten über die Pauschale abgegolten sind.

2. Das „Springer-Modell“ (Vertretung durch eine überprüfte Vertretungskraft)

Eine Kindertagespflegeperson stellt eine Vertretungskraft an, die im Vertretungsfall für sie einspringt und ihre Tätigkeit übernimmt. Innerhalb einer Großtagespflegestelle kann eine Springerkraft auch von der nicht anstellenden Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden.

Für die Anzahl an Springerkraften gibt es ein Förderkontingent. Die anstellenden Kindertagespflegepersonen erhalten einen monatlichen Beitrag für eine geringfügige Beschäftigung. Zusätzlich wird die Unfallversicherung für die Springerkraft (Unternehmensversicherung) auf Nachweis übernommen. Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Es sind keine Vertretungsnachweise an die Stadt erforderlich.

3. Das „Pool-Modell“ (Vertretung durch Bereitschaftsvertretungen im Pool)

Eine Poolkraft hält dauerhaft einen Betreuungsplatz für Vertretungsfälle frei. Die Poolkraft erhält eine Freihaltepauschale in Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung auf Basis der Erfahrungsstufe 3 pro Stunde für täglich maximal 10 Stunden Bereitschaft. Bei Inanspruchnahme wird über einen Vertretungsnachweis die konkrete Stundenzahl entsprechend der eigenen Erfahrungsstufe bezahlt.

4. Die Vertretung außerhalb der geförderten Modelle

Neben diesen geförderten Modellen gibt es Tandems (2 Kindertagespflegepersonen vernetzen sich) oder Vernetzungen im Stadtteil, wo sich mehrere Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten. Außerdem können Eltern über das FamS Vertretung bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson in Anspruch nehmen.

Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen ebenfalls über den Vertretungsnachweis mit dem Stundensatz nach Erfahrungsstufe.

Sämtliche geförderte Vertretungsmodelle sind vertraglich zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Stadt Braunschweig geregelt. Die jeweiligen Vertretungsmodelle werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten umgesetzt.

Die Koordination und fachliche Begleitung der Vertretung obliegt den für die Vermittlung und Fachberatung zuständigen Trägern nach Ziffer 1.5. dieser Richtlinie.

²² Eine Auswertung der Inanspruchnahme und Umsetzung der Vertretungsmodelle ist für 2026 vorgesehen.

Anlage 4**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“²³
Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig****1. Räumliche und weitere Voraussetzungen:**

- 1.1. mindestens zwei Räume (Spiel- und Ruheraum)
- 1.2. Gesamtgröße dieser Räume mindestens 2,5 m² pro Kind
- 1.3. geeignetes Spiel- und Bastelmaterial für die jeweilige Altersstufe
- 1.4. Ausstattung des Ruheraumes mit Betten bzw. Matratzen
- 1.5. „Funktionsküche“ mit Herd, Kühlschrank, Spüle bzw. Geschirrspüler ist ausreichend
- 1.6. Sanitäre Anlage mit Toilette und Waschbecken (Dusche bzw. Badewanne wäre wünschenswert)
- 1.7. Ein Baunutzungsänderungsantrag ist beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zu stellen.
- 1.8. Registrierungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit gemäß EU-Hygienerecht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Auszuschließen sind folgende Betreuungsangebote, da hier der Maßstab einer Einrichtung anzulegen ist:

- *Kindertagespflege unter freiem Himmel (vergleichbar z. B. mit Waldkindergärten)*
- *Kinderläden*
- *Kindertagesstätten*
- *weitere Einrichtungen, bei denen die Eltern bzw. die Kinder die Betreuungsperson/en als Personal der Einrichtung erleben*

2. Kindertagespflegepersonen:

- 2.1. Zusammenschluss von maximal drei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen
- 2.2. Bei der gleichzeitigen Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Kindertagespflegeperson über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft (gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG*) verfügen.
- 2.3. Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Kindertagespflegeperson (max. fünf Plätze pro
- 2.4. Kindertagespflegeperson und nicht mehr als zehn Plätze aller Kindertagespflegepersonen)
- 2.5. Bei einem Platzangebot von acht bzw. zehn Plätzen dürfen zwölf bzw. 16 Vereinbarungen
- 2.6. (pro Kindertagespflegeperson maximal acht Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei
- 2.7. nicht mehr als acht bzw. zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- 2.8. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und den Eltern.
- 2.9. Vorlage eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und der Institution bzw. dem Vermieter.

²³ Die Anlage entspricht dem Beschluss DS 22-19133 vom 31.08.2022

3. Altersstruktur und Betreuungszeiten

- 3.1. Es dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.2. Die tägliche Betreuungszeit pro Kind darf zehn Stunden nicht überschreiten.
- 3.3. Eine Übernachtungsmöglichkeit darf in anderen Räumlichkeiten nicht angeboten werden.

4. Vertretung

- 4.1. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle zur Verfügung.
- 4.2. Das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ ist bei der Vermittlung einer Vertretung behilflich.

*Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Kontaktdaten zur Kindertagespflege in Braunschweig**Schwerpunkt Fachliche Beratung, Begleitung und Vermittlung****Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS**

in Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Braunschweig e.V. & Remenhof GmbH

Brabandtstr. 5, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 120 55440, info@dasfams.de

www.dasfams.de

Schwerpunkt Qualifizierung und Fortbildung**Haus der Familie GmbH**

Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 2412-500, info@hdf-braunschweig.de

www.hdf-braunschweig.de

Schwerpunkt Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie****Abteilung Verwaltung (Planung 51.04)****Fachstelle Kindertagespflege**

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 470 8415 (Zentrale Information), KTP.Fachstelle@braunschweig.de

www.braunschweig.de/kindertagespflege

Schwerpunkt Zuschüsse und Entgelte**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie****Abteilung Verwaltung (Allg. Verwaltungsangelegenheiten und Finanzen 51.01)****Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte**

Campestr. 7, 38102 Braunschweig

Tel. 0531 470 8416, KTP@braunschweig.de

<https://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/kita-gebuehren.php>

Feststellung eines besonderen Bedarfs**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie****Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe (51.1)****Allgemeiner Sozialer Dienst**

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig (und weitere Standorte im Stadtgebiet)

Tel. 0531 470 8415 (Zentrale Information), Kinder.jugend.familie@braunschweig.de

oder

Abteilung Eingliederungshilfe und Fachdienste (51.2)**Eingliederungshilfe**

Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig

Tel. 0531 470 8157, Eingliederungshilfe51@braunschweig.de

Stand: 01.07.2026

Stadtverwaltung
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Fachbereichsleitung

Abteilung Verwaltung 51.0

51.01
Stelle „Allgemeine Verwaltungs-
angelegenheiten und Finanzen“

51.01 SG 2
Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte

Campestraße 7, 38102 Braunschweig
ktp@braunschweig.de

51.04
Stelle „Planung“

51.04 - KTP
Fachstelle Kindertagespflege

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig
Ktp.fachstelle@braunschweig.de

Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS

(in Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Braunschweig e.V. und Remenhof GmbH)

Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
Fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
Beratung der Erziehungsberechtigten

Brabandstr. 5, 38100 Braunschweig, Tel. 0531 120 55440
info@dasfams.de, www.dasfams.de

Haus der Familie GmbH

Qualifizierung und Fortbildung für Kindertagespflegepersonen

Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig, Tel. 0531 2412-500
info@hdf-braunschweig.de, www.hdf-braunschweig.de

Anlage 6

Beispiele für Höchstzahl der Vereinbarungen zur Kindertagespflege gem. Punkt 9.4 dieser Richtlinie

Beispiel 1 – max. 8 Betreuungsvereinbarungen

Tag	Anwesende Kinder gesamt	Davon unter 2 Jahre	Regel ok?
Montag	5	3	✓
Dienstag	4	3	✓
Mittwoch	5	4	⚠
Donnerstag	5	2	✓
Freitag	4	4	⚠

Dieses Beispiel zeigt, dass unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, mehr als drei Kinder anwesend sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Fall darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

Beispiel 2 – mehr als 8 Betreuungsvereinbarungen möglich

Tag	Anwesende Kinder gesamt	Davon unter 2 Jahre	Regel ok?
Montag	5	3	✓
Dienstag	5	2	✓
Mittwoch	5	3	✓
Donnerstag	5	1	✓
Freitag	5	3	✓

Betreff:

Deutscher Kinderschutzbund - institutionelle Förderung

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

12.05.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.05.2026
11.06.2026
17.06.2026
30.06.2026

Status

Ö
Ö
N
Ö

Beschluss:

Der Sperrvermerk zu FWE 092 Neu „Deutscher Kinderschutzbund“ wird aufgehoben und der beantragten Erhöhung der Zuwendungsmittel für das Haushaltsjahr 2026 zugestimmt. Die Zuwendung i.H.v. 103.500 € wird für das Jahr 2026 gewährt.

Sachverhalt:

In Bezug auf die „FWE 092 NEU“ vom 21.11.2024 hat die Verwaltung den vom Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V. (DKSB) eingereichten Antrag eingehend geprüft.

Der „Bereich Kinderschutz“ des DKSB bietet Beratungen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie familienunterstützende Maßnahmen in schwierigen Lebenssituationen an. Diese Angebote werden ergänzt durch das Kinder- und Jugendtelefon sowie das Elterntelefon zur anonymen und kostenfreien Beratung und mehr.

Für diesen „Bereich Kinderschutz“ wurde eine Erhöhung bzw. Anpassung der Fördersumme der institutionellen Förderung geprüft.

Die beantragte Erhöhung liegt in der aktuellen Abhängigkeit des DKSB von Spenden, Sponsorings und anderen externen Projektzuschüssen begründet. Es gelingt trotz intensiver Bemühungen des Einwerbens von Sponsorenmitteln, Projektzuschüssen und Eigeneinnahmen wie Mitgliedsbeiträgen nicht mehr verlässlich, die benötigten Eigenmittel zu stellen. Ohne gesicherte Finanzierung ist eine langfristige Planung nicht möglich.

Zudem wurde bezüglich der Personalkosten auf den TVÖD umgestellt um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Auf Nachfrage wurden der Verwaltung übergreifende Kostenaufstellungen sowie Stellenpläne zur Verfügung gestellt, um eine etwaige Doppelfinanzierung über andere von der Stadt Braunschweig geförderte Bereiche des DKSB auszuschließen und zu gewährleisten, dass eine klare Trennung vorliegt. Dies betrifft ebenfalls die Personalkosten der Geschäftsführung des DKSB, welche sich zu 50% aus Verwaltungstätigkeit und 50% aus Tätigkeiten für den Bereich Kinderschutz zusammensetzt. Diese Trennung ist vom DKSB weiter strikt zu beachten und wird mit Hilfe der entsprechenden Verwendungsnachweise geprüft.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Erhöhung der Zuwendungsmittel von

89.500,00 € zugestimmt werden kann. Alle vom DKSB an die Verwaltung übermittelten Ausgaben wurden geprüft und sind angemessen.

Der Rat hat im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025/2026 Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuwendungen in Höhe von 14.000,00 € für den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig in 2026 bereitgestellt. Die Zuwendungen wurden wie vom Rat beschlossen dynamisiert.

Im Zuge des „FWE 092 Neu“ wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 89.500,00 € für die institutionelle Förderung des DKSB eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Sperrvermerk aufzuheben.

Die gesamte institutionelle Förderung beträgt nach Auflösung des Sperrvermerks lt. HH-Plan 2026 **103.500,00 €**.

DKSB e.V. - Bereich Kinderschutz (Planwerte)

Zuwendungsart:

Institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Gesamtausgaben: 695.500 €

Gesamteinnahmen: 695.500 €

Davon institutionelle Förderung: 103.500 €

Förderquote: 14,88%

Betreffendes PSP: 1.36.3630.06.05

Sachkonto: 431810

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Übersicht DKSB Zuwendungen FB 51.01 für das Jahr 2026 (öffentlich)

AnlageÜbersicht DKSB Zuwendungen FB 51.01

Zuwendungsempfänger	Städt. Zuschuss 2025	Zuwendungsantrag 2026	Verwaltungsvorschlag lt. HH-Plan 2026 (alt)	Verwaltungsvorschlag 2026 (neu)
	in €	in €	in €	in €
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e. V. (DKSB)	12.900,00	103.500,00	14.000,00	103.500,00

*Betreff:***Gewährung einer Zuwendung an das Netzwerk Nächstenliebe e.V.***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

15.04.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.05.2026

Status

Ö

Beschluss:

Dem Netzwerk Nächstenliebe e.V. wird für das Jahr 2026 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 12.000,00 € gewährt.

Sachverhalt:

Der Netzwerk Nächstenliebe e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im lfd. Jahr 2026 mit dem Präventivprojekt „welcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ eine Förderung erhalten, um so das aus Sicht der Verwaltung wichtige jugendhilfliche Angebot abzusichern.

Das Projekt „welcome - Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an junge Familien mit besonderen „Belastungen“ (z. B. Mehrlingsgeburt, Alleinerziehende) mit dem Ziel, einer möglichen Überforderung der Eltern entgegenzuwirken und damit präventiv eine Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung der Kinder zu verhindern.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme 12.000,00 €

Vorschlag 12.000,00 €

Gesamtausgaben: 16.120,00 €

Einnahmen

Teilnehmerentgelte 2.500,00 €

Spenden	1.620,00 €
Städt. Zuwendung	12.000,00 €
<u>Gesamteinnahmen:</u>	<u>16.120,00 €</u>

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810 eingeplant.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Gewährung einer Zuwendung an „der weg“, Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen e.V.***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

27.04.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.05.2026

Status

Ö

Beschluss:

Dem „der weg“, Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen e.V., wird für das Jahr 2026 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 27.000,00 € gewährt.

Sachverhalt:

„der weg“ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII für den Bereich der Stadt Braunschweig und soll zur kontinuierlichen Fortführung des Präventivprojekts „Patenschaftsmodell“ auch im Jahr 2026 gefördert werden.

Hauptaufgabe des Vereins ist u. a. die Versorgung und Betreuung von Personen mit psychosozialen Problemen, die für den Bereich der Jugendhilfe durch ein angebotenes sehr erfolgreiches Präventivprojekt „Patenschaften für Kinder von Eltern mit seelischer Erkrankung in Braunschweig“ erreicht wird.

Ziel dieses im Vorfeld und zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII platzierten sehr niedrigschwelligen Präventivprojekts ist die Förderung und Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern. Primat ist danach, Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren in ihrem Alltag (Schule, Freizeit, Grundversorgung) zu unterstützen, sie in krankheitsbedingten Krisensituationen der Eltern durch verlässliche Partner in ihrer psychischen Entwicklung zu stabilisieren und der Entstehung möglicher seelischer Störungen vorzubeugen.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme 27.000,00 €

Vorschlag 27.000,00 €

Gesamtkosten: 58.264,06 €

Einnahmen

Spenden	10.764,06 €	
Zweckgeb. Zuschuss	15.000,00 €	Region für Kinder
	5.500,00 €	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig
Städt. Zuwendung	27.000,00 €	
<u>Gesamteinnahmen:</u>	<u>58.264,06 €</u>	

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810, eingeplant.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Gewährung einer Zuwendung an den Deutschen Kinderschutzbund,
Ortsverband Braunschweig e.V.
Braunschweiger Familien- und Bildungspaten**

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

14.04.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.05.2026

Status

Ö

Beschluss:

Dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V. wird für das Jahr 2026 eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe 40.000 € gewährt.

Sachverhalt:

Der Deutsche Kinderschutzbund e.V. ist Träger der freien Jugendhilfe und soll auch im lfd. Jahr 2026 mit dem Präventivprojekt „Braunschweiger Familien- und Bildungspaten“ eine Förderung erhalten, um so das aus Sicht der Verwaltung wichtige jugendhilfliche Angebot abzusichern.

Das Projekt „Braunschweiger Familienpaten“ gehört zu einem wichtigen Präventions-Baustein der Frühen Hilfen und richtet sich vornehmlich als ein niedrigschwelliges unterstützendes Angebot an Familien, die vorübergehend sehr belastet oder überfordert sind (z.B. Alleinerziehende Eltern, junge/alte Eltern, Eltern in Trennungssituationen, Familien mit vielen Belastungen-große Kinderzahl, chronische Krankheiten oder Behinderungen, Arbeitslosigkeit, Verschuldung). Ziel ist es, die Familien durch den Familienpaten zu entlasten und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Das Projekt „Braunschweiger Bildungspaten“ richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf im Bildungsbereich sowie Kinder aus Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Verbesserung der Chancen auf Sprache, Bildung und Ausbildung mittels individueller Begleitung. Die Bildungspaten sind persönliche Bezugspersonen für die Kinder und Jugendlichen. Diese können durch die Patenschaft Vertrauen, Interesse, Wertschätzung und Förderung im Hinblick auf Ihre Bildung erfahren. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Eckdaten zu Grunde:

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Kosten und Finanzierung:

Antragssumme	40.000,00 €
Vorschlag	40.000,00 €

<u>Gesamtausgaben:</u>	87.100,00 €
------------------------	-------------

Einnahmen

Spenden	34.500,00 €
Paritätisches Nds.Bundesprogramm	10.000,00 €
Zweckgebundene Zuschüsse	1.500,00 €
Sonstige Einnahmen	1.100,00 €
Städt. Zuwendung	40.000,00 €

<u>Gesamteinnahmen:</u>	87.100,00 €
-------------------------	-------------

Entsprechende Haushaltsmittel sind unter PSP 1.36.3630.16.04, Sachkonto 431810 eingeplant.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:
Jonas Wolf
Emma Volkers

TOP 17.1
26-28932
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:
Sanierung / Neubau Jugendzentrum B58

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
07.05.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	21.05.2026	Ö

Sachverhalt:

Das B58 ist mit seinen Proberäumen und vielen jungen Bands ein unverzichtbarer Bestandteil der Braunschweiger Jugendkulturszene und ein wichtiger Treffpunkt junger Menschen im Norden der Stadt.

Trotz wiederholter Beteiligungsformate, zahlreicher Gespräche und mehrfacher Ankündigungen eines baldigen Beginns ist in Bezug auf die Sanierung bzw. den Neubau des Jugendzentrums B58 bislang nichts geschehen.

Diese anhaltende Verzögerung sorgt bei uns als Interessenvertretungen junger Menschen in Braunschweig für große Enttäuschung.

Wir stellen daher folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Wie gedenkt die Verwaltung sicherzustellen, dass die Sanierung bzw. der Neubau des Jugendzentrums B58 zügig umgesetzt werden kann?
2. Wann ist mit einer Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zur Sanierung bzw. zum Neubau des Jugendzentrums B58 zu rechnen?
3. Welche konkreten nächsten Schritte sollen bis zu einem Neubau bzw. einer Sanierung umgesetzt werden?

Anlage/n:

keine